Weichselland
D
+91
08W26
Jg. 12
Nr. 3

LIBRARY
FEB 14 1967
UNIVERSITY OF TORONTO

Mitteilungen
des
Westpreußischen Geschichtsvereins.

Jahrg. 12. 1. Juli 1913. Nr. 3.

Inhalt:

Vereinsnachrichten S. 37. — Nachrichten über die Verfassung der Stadt Marienburg S. 37. — Eine Danziger Urkundenfälschung 1469 S. 47. — Die Maler Deneter und Seemann S. 48. — Mathias Wannowius, von 1547 bis 1589 lutherischer Pfarrer in Sorquitten, der Stammvater der westpreußischen Familie Wannow S. 54. — Bücheranzeigen S. 62.

Vereinsnachrichten.

Veränderungen im Mitgliederbestande.

Dem Verein neu beigetreten sind die Herren Rektor Goerke in Flatow, Kandidat des höh. Lehramts Dr. J. Krüger in Danzig, Kgl. Bibliotheksſekretär Neumann in Greifswald, Oberlehrer Dr. Arno Schmidt in Danzig, Spezialarzt Dr. v. Socha-Borzestowski in Köln-Deutz, Oberlehrer Wilm in Dt.-Eylau und Oberlehrer Witthöft in Elbing; ferner als korporatives Mitglied das Conradinum in Danzig-Langfuhr.

Ihren Austritt zeigten an die Herren Regierungs- und Forstrat Gädeke in Marienwerder und Professor Dr. Lange in Culm.

Durch den Tod verloren wir leider drei Mitglieder, die Herren Kaufmann Prager in Danzig, Kaufmann E. Reimann in Danzig und Domkapitular Dr. Schwanitz in Pelplin.

Nachrichten über die Verfassung der Stadt Marienburg.

Mitgeteilt von Max Bär.

Bald nach der Besitznahme von Westpreußen hat der Geheime Finanzrat Roden als Leiter der Klassifikationskommission zum Zwecke der allgemeinen Landesaufnahme historische Nachrichten von den Städten einziehen und ihnen Fragen vorlegen lassen, die von den Magistraten selbst in der Zeit vom November 1772 bis Anfang April 1773 beantwortet worden sind. Die Fragen bezogen sich auf die Zahl der Häuser, der öffentlichen und kirchlichen Gebäude, die Zahl der Bürger und Einwohner, auf den Stadtbesitz, Getreidegewinn, Einnahmen und Ausgaben, auf die Abgaben und die Grundsätze ihrer Erhebung, auf den Nahrungstand der Stadt, auf den Magistrat und seine Besoldung und auf das Polizeiwesen. Die ausführliche Auskunft, die damals der Magistrat der Stadt Marienburg erstattet hat, habe ich bereits früher veröffentlicht [1]).

[1]) Bär, Westpreußen unter Friedrich dem Großen, Bd. 1, S. 571—578.

Außer dieser Auskunft hat nun einer der damaligen Bürgermeister von Marienburg, Johann Christian Krokisius, noch einen besonderen, die Verfassung und namentlich die Jurisdiktion der Stadt behandelnden Bericht gleichfalls in der Form einer Fragebeantwortung erstattet. Dieser Bericht ist so eingehend und klar abgefaßt und mit Rücksicht auf die Person des Berichterstatters, der schon 1773 in den preußischen Justizdienst übertrat, von solcher Bedeutung, daß es erwünscht erscheint, ihn gleichfalls zu veröffentlichen und dadurch zu verhindern, daß er etwa bei einer künftigen Darstellung der Geschichte der Stadt Marienburg übersehen werde[1]). Bei dem Abdruck sind einige Fragen und Antworten, die bereits in der oben erwähnten Auskunft behandelt sind, gestrichen worden.

Kurzer Auszug aus der Beantwortung einiger Fragen, die Stadt Marienburg und die Jurisdiktion derselben betreffend.

Wann die Stadt fundieret worden, von wem sie ein Privilegium erhalten und ob das Original oder eine Abschrift davon vorhanden?

Die Stadt ist fundiret 1276 und hat erstlich vom Landmeister Konrad Thierberg dem Älteren, nachmals aber vom Landmeister Konrad Sack genannt und vom Hochmeister Winrich von Kniprode Privilegia fundationis erhalten. Das erstere des Landmeisters Thierberg von 1276 ist für sich selbst nicht mehr vorhanden, sondern nur in der Renovation des Landmeisters Sack von 1308 enthalten. Diese aber imgleichen die Renovation des Hochmeisters von Kniprode von 1380 sind beide in Originali vorhanden und authentische Kopeyen davon E. Höchstverordneten Hof- und Landesgericht kommunizieret worden. Außer diesen Fundations-Privilegiis sind unter vielen anderen noch nachstehende besonders zu bemerken: a) Religions-Privilegia von Sigismundo Augusto; — b) Brücken-Privilegia und was dem anhängig; — c) über das Jus Oenopolii, so dem Rat zugehöret; — d) wegen des Kühr- und Wahlrechts, davon General-Konfirmationen von allen Königen vorhanden; — e) das Privilegium Civitatum minorum, welches die vornehmste jura der Städte begreift, mit den Konfirmationen aller Könige, nebst einer großen Menge anderer Königlichen Privilegien, kommissorialische Entscheidungen, Dekrete, welche die bürgerliche Nahrung aller Städte und dieser Stadt in specie gegen die unbürgerliche Usurpatores derselben als Starostei, Geistliche, Einwohner der nahe anliegenden Schloß-Freiheiten, Bauren, Schotten und Juden asserieren; — f) Constitutiones Terrarum Prussiae, Vergleiche mit dem Adel, Lauda Statuum et Ordinum Terrarum Prussiae etc., welche die Jura Communia der Städte und dieser Stadt besonders betreffen.

Ob ein Plan von der Stadt und ihrem Territorio bei der Registratur vorhanden?

Ein akkurater Plan von der Stadt ist nicht vorhanden, inzwischen

[1]) Der Bericht findet sich im Geheimen Staatsarchiv zu Berlin, General-Direktorium, Westpreußische Klassifikationssachen Nr. 101.

ist doch ein Riß von den Patrimonial-Huben jenseit der Nogat als dem Hauptstück des städtischen Territorii bei der Registratur befindlich.

Wieviel Häuser in der Stadt. a) unter Ziegel, b) unter Schindel- und Strohdach?

In der Stadt sind 235 Bürgerhäuser, ohne die publiken Gebäude, alle mit Ziegeln gedeckt, Schindel- und Strohdächer werden in der Stadt ganz und gar nicht gelitten. In der Vorstadt befinden sich, die Gartenhäuser mitgerechnet, in allem 210 Häuser, davon 46 mit Dachsteinen, die übrigen mit Stroh gedeckt sind. Auf den Stadtländereien befinden sich 86 Feuerstellen, davon 2 mit Dachziegeln, alle anderen mit Stroh gedeckt sind.

Nota. Die angelegene Starostei-Vorschlössische und andere Oeconomische Vorstädte, als Binnen-Wall, Komst-Garten, Welsche-Garten, Langgasse, Lehm-Kaul, Golden-Ring und Kalthoff, imgleichen die sogenannte Große und Kleine Geistlichkeit sind, weil sie zur Stadt nicht gehören, hierunter nicht mitbegriffen, welches auch bei allen übrigen Antworten statt hat.

Wieviel Äcker, Wiesen pp. bei den Bürger-Gründen radizieret?

Die Bürgerhäuser sind von Alters her eingeteilet in ganze, dreiviertel, halbe Häuser und Buden. Bei den ganzen Häusern sind 7½ Morgen Stadtfeldischen Ackers und bei den übrigen nach Proportion radizieret. Die Buden haben nichts; diese sogenannte Erbe sind allesamt in Emphitensin ausgetan und zahlen 36 bis 45 Gulden jährlichen Kanon an das Haus.

Ob auch noch besondere Kaufäcker bei der Stadt vorhanden?

Vordem besaßen die Bürger fast alle Krüge im Werder und bei jedem etwas Land zum Behuf des Krügers; jetzt sind diese Krüge nebst ihren Pertinentien fast alle verkauft. Die Stadt selbst hat keine Kaufäcker, wohl aber verschiedene angekaufte praedia urbana außer der Stadt, als das sogenannte Hoffmannische Haus auf der Starostei, den sogenannten Schuster-Schank auf der Geistlichkeit, den Tragheimschen Krug im großen Werder. Noch besitzt das Hospital Jerusalem 4½ Morgen Stumischen Landes ex Privilegiis Crucigerorum antiquissimis und das Fleischergewerk 2 Huben im Werder, Roßgarten genannt, ex privilegiis regiis.

Ob denen, so neu bauen, gewisse Beneficia zugeflossen?

Denen Neuanbauenden, item denen, so ansehnliche Reparaturen an ihren Häusern tun, wurden vordem praevia obductione et aestimatione der Kämmerer von sämtlichen Ordnungen etliche Freijahre von der ordinairen monatlichen Kontribution zugestanden, nachher gab man ihnen, um den ordinem contribuendi nicht zu turbiren, semel pro semper aus der öffentlichen Kasse eine Gratifikation von 10—50 bis 100 Rtlr.

Ob ein Arbeitshaus angelegt ist?

Nein.

Wieviel Arme sonst verpfleget worden?

Etwa 20 Personen haben gegen die Obliegenheit, den Kirchenweg rein zu halten, die Erlaubnis, wöchentlich einen Umgang zu halten.

Hiernächst wird quartaliter ein Umgang für die Findelkinder gehalten; weil er aber wenig einträgt, muß zu notdürftiger Unterhaltung gemeiniglich vorhandener ganz armer unerzogener Waisen aus den publiken Kassen zugeschossen werden. Endlich wird alle hohe Festtage ein Kirchenstand für Hausarme gehalten und nebst 60 fl. Interessen eines von dem seel. Bürgermeister Blivernitz in hunc finem gestifteten Stipendii unter zwei, drei arme Rats- und Predigerwitwen, so zur Denomination des Rats sind, verteilet. So werden auch sehr arme kranke Personen teils aus den Zinsern des sogenannten Jungfern-Grundes oder 23 Häuserchen am Mühlengraben eines hiezu gewidmeten Fundi, teils aus der öffentlichen Kasse geheilet.

Ob ein Rathaus vorhanden nebst einer kleinen Beschreibung des Gebäudes.

Es ist ein Rathaus vorhanden, ein altes kreuzherrliches massives, doch enges Gebäude am Markt gelegen, mit guten Kellern zum Weinschank versehen, zu dessen mehrer Bequemlichkeit man auch in neueren Zeiten ein paar Taschen an dasselbe angebauet. Parterre hat es zu vörderst eine gewölbte Laube oder Bogengang, in welchem die Brotbänke befindlich, sodann die Stadtwage und von beiden Seiten Gefängnisse. In der ersten Etage hat es eine Stube und eine Kammer, worin vordem Rat und Gericht gesessen; weil aber bei Versammlung aller Ordnungen die Gemeine sich im Vorhause aufhalten mußte, so haben sämtliche Ordnungen 1726 die alte Ratsstube der Dritten Ordnung eingeräumet und die alte Gerichtsstube zum Archiv oder Registratur gemacht, hingegen einen neuen Flügel, worin in der ersten Etage eine ziemlich geraume Rats- und eine kleine Gerichtsstube, parterre aber des Rats-Sekretarii Wohnung, bestehend in 2 Stuben, 1 Kammer und 1 Küche, befindlich, anbauen lassen.

Ob Magistratus das Wahlrecht habe und von wem bishero die Electi bestätigt worden?

Der Rat hat das ausschließliche Wahlrecht jure Culmensi seit Fundation der Stadt gehabt. Als aber unter der Regierung König Sigismund III. der Rat die Reformierten, welche über die sogenannte krypto-kalvinistische Händel aus Sachsen zogen und ihr Vermögen, Fleiß und Wissenschaft in Manufakturen nach Preußen, zum Teil auch hierher brachten, besonders hervorzog und beförderte, so stiftete die katholische Geistlichkeit die gemeine Bürgerschaft, besonders die dabei interessierten Tuchmacher an, den Rat deshalb bei Hofe zu verklagen. Und weil das Religions-Privilegium der Stadt allein auf die Augsburgische Konfession gerichtet war, so fiel das in dieser Sache gefällte kommissorialische, von gedachtem Könige 1612 bestätigte Dekret dahin aus, daß die Reformierten die Stadt meiden, der Rat aber hinkünftig sein Wahlrecht mit allen Ordnungen teilen müßte. Seit dieser Zeit präsentieret der Rat zu den Prediger-, Schulrektor- und Kantor-, auch Ordnungsmännerstellen zu jeder 2 Kandidaten. Zu den Gerichtsstellen präsentieret das Gericht zu jeder Stelle 3 Ordnungsleute, extraordinaire auch andere Personen, von welchen der Rat einen streicht. Die Sekretarien und Notarien sind dazu candidati necessarii. Endlich

sind zu den Ratsstellen sämtliche Schöppen und zu den Bürgermeister- und Richterstellen sämtliche Ratsherren candidati necessarii. Alle diese Wahlen aber geschehen per plura durch alle drei Ordnungen. Der Präsident und Vizepräsident werden aus den Bürgermeistern von sämtlichen Ordnungen, doch ordine circulari, jährlich ernannt. Die Sekretarien, Notarien, der dritte Schulkollege und alle andere kleine Stadtbeamten und Bedienten aber setzt der Rat alleine. Der neue Präsident, Richter, Rats- und Gerichtsherren legen ihren Eid zu Rathause in die Hände des Starosten ab; wenn derselbe invitieret wird, die Kör zu autorisieren, wird ihm nach dem uralten von den Königen bestätigten Herkommen der Korzettel mit den nominibus electorum versiegelt behändigt, welcher auch nicht eher als zu Rathause in momento publicationis eröffnet wird.

Aus wieviel Membris der Magistrat bestehe?

Der Rat aus 4 Bürgermeistern und 8 Ratsverwandten, das Gericht aus 8 Schöppen, die 3. Ordnung oder repräsentierende Gemeine aus 18 bis 20 Kaufleuten und 10 Hauptgewerksältesten.

Was jedes Offizianten Departement ist?

I. Der Rat conjunctim hat alle Polizei-, besonders Handwerks-, Tax-, Kämmerei-, Grenz-, Einquartierungs-, Kirchen-, Schulen-, Hospitals-, Waisen-, desgleichen kleine Ehesachen, causas lubricas, nächtlichen Unfug und Tumult-Sachen. Der Präsident dirigieret den Rat und hat in den meisten Ratssachen in levioribus Kompetenz. Der Vizepräsident ist in specie Waisen-Gerichts-Präsident, tut aber für sich kleine Waisensachen ab und ist in vorstädtischen Waisensachen für sich alleine kompetent. Der dritte Bürgermeister ist Wett-Gerichts-Präsident und ist in levioribus für sich alleine kompetent, ist auch Inspektor der Schulen. Der vierte Bürgermeister hat die Inspektion des Zeughauses, welche Funktion vor alters beträchtlicher war als jetzt. Ist Inspektor der Bürgerschützen. Aus denen Ratsherren ist a) der Richter in kleinen Zivil-, besonders vorstädtischen Sachen und besonders in vorstädtischen Hypothekensachen hat er Kompetenz, sitzt auch beim Stadtgerichte, allein nur um dasselbe zu autorisieren und hat kein Votum. — b) Der Kämmerer und Vizekämmerer, deren Ämter bekannt sind. Die Administration des Stadt Brauhauses gehöret specialissime zur Kämmerei. — c) Vier Waisen-Gerichts-Assessores, welche mit dem Waisen-Präsident das Waisengericht in prima instantia ausmachen; von demselben wird an den Rat appellieret. — d) Zwei Rats-Wett-Assessores. — e) Zwei Taxherren. — f) Ein Unter-Scholarcha, so ein Literatus sein muß. — g) Ein Wachherr, so die Inspektion über die Stadtwache hat. Alle diese Ämter der Ratsherren besetzen die vier Bürgermeister nebst dem Stadtrichter den Tag nach der Kör aller Ordnungen. Die Feuerhaus-Deputierten bestellet der Rat aus der 3. Ordnung. Die Brunnen-, Stege- und Wege-Deputierten gleichfalls aus der 3. Ordnung. Den Kassaführer und Kontrolleur des Stadt-Brandhauses, item den Administrator des Schloß-Brau- und Brandhauses, welches die Stadt in Erbpacht hat, bestellet der Rat aus welcher Ordnung er will oder auch aus der gemeinen Bürgerschaft. Überdem ist noch zu merken,

daß der älteste Bürgermeister in ordine electionis Administrator und Jurisdictionarius des Jungferngrundes, auch zusamt dem ältesten Konsulari Kirchenherr ist und die Rechnungen der Kirche und des Hospitals St. George und Jerusalem von den Kirchenvätern abnimmt. Der zweite ist Administrator des Ratshospitals St. Elisabeth, gibt seine Rechnungen bei Rat ab. Der dritte ist Administrator des Blivernitzischen Legati, sowohl für arme Witwen als Studierende, idque lege fundationis testamentariae. Der vierte ist Administrator des Kakeldeyschen Legati, so mit dem vorigen übereinkommt.

II. Das Stadtgericht hat Zivil-, besonders städtische Hypothekensachen und Kriminalia, wird von Schöppenmeister und Vizeschöppenmeister dirigieret. Solche ernennet der Rat und administrieren auch das Hospital Gottes-Keller.

III. Die dritte Ordnung unter ihren vier wortführenden Älterleuten, so der Rat ernennet, konkurrieret mit Rat und Gericht in den obangeführten Präsidenten-, Vizepräsidenten-, Richter-, Rats- und Gerichtsverwandten-, Ordnungsmänner-, Prediger-, Schulrektor- und Kantorwahlen, in Kontributionssachen, Bezahlung und Kontrahierung öffentlicher Schulden, die An- und Verkaufung öffentlicher Gründe und allen wichtigen Kämmer- und Rechnungssachen, auch in judiziellen Wettsachen; denn es ist zu merken, daß das Wettgericht unter dem Präsidio des dritten Bürgermeisters eine Deputation aus allen 3 Ordnungen, bestehend in 2 Rats-, 2 Gerichts- und 4 Ordnungsgliedern ist, so alle Handels-, besonders Markt-, Brau-, Feuer-, Straßenreinigung und andere Willkürsachen in prima instantia richtet, von welcher gravati ad omnes ordines recursum nehmen können. Die besonderen Deputatschaften, so meistens von allen Ordnungen zu Führung der mancherlei Kassen bestehen, werden hier nicht berühret.

Endlich ist des Ratssekretarii Departement die Ratordnungs-, Waisen- und Wett-Protokollen oder Registraturen, imgleichen die Korrespondenz der Stadt zu führen, sich in Stadtangelegenheiten in Negotiationen, Deputationen, imgleichen in Prozeßsachen derselben deducendo et advocando gebrauchen zu lassen; des Gerichts-Sekretarii die Gerichtsprotokolla zu führen, des Ratssekretarii vices in absentia zu vertreten und ihn zu sublevieren, der Notarien beide Sekretarios zu sublevieren.

Wie hoch jedes Salarium sich beläuft?

Des Präsidenten an fixis aus der Akzisekasse 300 fl., Schankgelder aus 2 Krügen in der Vorstadt bis 60 fl., aus der Kämmereikassa 16 fl. — Der Vize- und Waisenpräsident hat nur aus der Kämmerkassa 6 fl. — Der Wettpräsident 150 fl., Schankgeld aus einem vorstädtischen Kruge 30 fl., aus der Kämmerkassa 6 fl. — Der 4. Bürgermeister 30 fl., aus der Kämmerkassa 6 fl. — Hiernächst hat jeder Bürgermeister, den Präsidenten mitbegriffen, an neuem Salario fixo ex Decreto Regio von 1762 150 fl., an Festwein aus dem Ratsweinschenken 48 Stof, aus der Kämmerkassa 15 fl., und verteilen sich jährlich die Interessen des

Bürgermeisterlehns, so ihre Privatfundation ist. — Ratsverwandten Salarium: Ein jeder Konsularis hat 60 fl. neu Salarium, 24 Stof Festwein; der Kämmerer überdem 36, der Vizekämmerer 24 fl. Endlich verteilen sich die Konsulares auch jährlich mit Ausschluß des Stadtrichters, dessen Portion ad massam bleibt, die Interessen des Ratslehns, so eben eine solche Privatfundation als das Bürgermeisterlehn ist. — Gerichtssalarium: Jeder Schöppe hat 50 fl. neu Salarium, verteilen sich die Interessen ihres Gerichtslehns. — Die dritte Ordnung: Die vier Ordnungsältesten haben jeder 25 fl. neu Salarium; ein jeder Ordnungsmann hat 12½ fl. — Die Deputatschaften: Exklusive der Wette haben jede 100 fl. salarium fixum. — Der Ratssekretär hat 300 fl., die Wohnung im Rathause und 24 Stof Wein. — Der Gerichtssekretär hat Salarium 139 fl., 24 Stof Festwein. — Die Notarien dienen auf Beförderung, haben nichts als 12 Stof Wein.

Was sonst jeder für Emolumenta gezogen?

An anderen Obventionen hat der Präsident seine präsidierende Amtssporteln und kleine Strafen, von jedem Oxhoft Wein 2 Stof Wein, das Judengeleite zu Jahrmarktszeiten. — Der Vize- und Waisenpräsident die Aufbittzettel à 1 fl. 6 gr. bis 2 fl., Waisenamtssporteln und ²/₈ der Waisengerichtssporteln. — Der Wettpräsident Wettamtssporteln und kleine Strafen, auch Teil an den Wettgerichtssporteln und kleinen Strafen. — Der vierte Bürgermeister etwas von der Schützenbrüderschaft und Zeughaus-Administration. Überdem haben sämtliche Bürgermeister den Einkauf der kleinen Stadtdienste, Lehne genannt, als Zöllner, Kornmesser, Probenträger, Malzmahler usw. aus altem und per decreta regia bestätigtem Herkommen. — Endlich hat der älteste Bürgermeister in ordine electionis als Administrator und Justitiarius des Jungfergrundes, der zweite als Administrator des Ratshospitals St. Elisabeth und der dritte und vierte als Administratores Legatorum Blivernitiani et Kakeldeiani einige Obventiones. — Konsulares: Der Stadtrichter hat Amtssporteln und kleine Strafen. — Der Kämmerer 24 gr. von jedem vorstädtischen Mietsmann. — Die Taxherren etwas von den Fleischer- und Bäckergewerken. — Der Fischherr ein Gericht Fische von jedem Fischkahn, doch daß er davon an die Hospitäler abgeben muß. — Die Waisen-Assessores jeder ⅛ der Waisengerichtssporteln. — Jedweder Werkspatron hat ein Gratial von seinem Gewerke bei Antritt seines Amtes, auch etwas beim Ausschreiben, Meisterwerden usw. — Endlich werden jährlich 30 Paar Hühner, so das Dörfchen Vogelsang in Martini geben muß, unter die Bürgermeister, Ratsherren, Sekretarien und Ratsdiener verteilet.

Das Gericht hat seine Gerichtssporteln von Civilibus, so aequis partibus verteilet werden, doch daß der Schöppenmeister etwas zum voraus hat, der auch von Administration des Hospitals Gottes-Keller einige Obventiones genießet. Die Kriminalunkosten an Schließ-Sitz- und Speisegeld trägt die Kämmerei, wenn der Delinquent nichts

hat, das Gericht aber bekömmt vor Kriminalien keine Sporteln, sondern nur etliche Stof Wein aus dem Ratskeller.

Die Deputatschaften haben ihre kleine Obventiones unter dem Namen der Leccage und die Wettassessores aus der Dritten Ordnung Teil an den Wettgerichtssporteln und kleinen Strafen. Der Ratssekretär hat die Revenüen der Stadtwage, Ratssportuln, teils exklusive, teils konjunktim mit dem Präsident und den Ratsdienern, ⅛ der Waisen-Gerichtssportuln und die Inventationsgebühren allein; einige Wettsportuln. — Der Gerichtssekretarius Gerichtssportuln und besonders die Extraditiones oder Kopialien alleine. — Die Notarii, wann sie viel Bemühung haben, werden zuweilen extraordinaire munerieret.

Was für Anstalten zu Erziehung der Jugend eingerichtet?

a) Es ist eine lutherisch-lateinische Schule, darinnen ein von der Sadt besoldeter Rektor, Kantor et tertius Kollega die Knaben im Lesen, Schreiben, Rechnen, der christlichen Religion, der deutschen, lateinischen und griechischen Sprache, Geographie, Historie, den Anfangsgründen der Mathematik und Logik unterrichten. Der dritte Bürgermeister und erste Konsularis sind Scholarchen, die drei Prediger sollen sich auch von Zeit zu Zeit nach den Profectibus der Schulen erkundigen. Den catalogus lectionum approbieret der Rat. b) Eine lutherische polnische Schule in der Stadt, der polnische Kantor an der Kirche St. George unterrichtet Knaben und Mädchen im Lesen, Schreiben und Rechnen, dem Christentum und der polnischen Sprache. Es werden in dieser Schule 6 Knaben ex Stipendio Kakeldeiano ganz frei unterrichtet. c) In der Vorstadt hält der Küster zu St. George gleichfalls für Kinder beiderlei Geschlechts deutsche Schule, es werden auch hier einige ex Stipendio Blivernitiano frei unterrichtet. d) Endlich ist auch in der Stadt eine katholische Schule, wozu die Stadt das Haus geben und unterhalten muß; zessieret aber schon lange, seit die Jesuiterschule im Schloß aufgekommen, welche doch auch hinwiederum sehr eingegangen, nachdem der katholische Adel seine Kinder in die besser bestellten Tiatiner- und Piaren-Schulen schickt.

Schlüßlich werden ex legato Blivernitziano einem Einzögling von der Familie des Testatoris und in Ermangelung eines solchen einem andren Stadtkinde, so sich auf Akademien Studierens halber aufhält, 3 Jahre durch jährlich 90 fl. gereichet.

Ob besondere Akta wegen der Verfassung des Magistrats-Kollegii sind?

Die Ämter der Bürgermeister, des Rats, des Richters, der Schöppen, item der Dritten Ordnung, sowie auch ihre verschiedene Verrichtungen sind generaliter in dem Kulmischen Rechte gegründet. Weil aber das Spezielle derselben nicht darin enthalten, vielmehr in dem Kulmischen Rechte den Landeseinsassen die Freiheit erteilet worden, dasjenige, was nicht verordnet ist, durch Willkür zu ersetzen, so ist wohl das Formale der Kollegiorum von jedem Ort festgesetzet worden. Und da unsere Alten wenig schrieben, sondern alles mündlich verabredeten, so ist darüber von alten Zeiten nichts verzeichnet, sondern gilt

als perpetua consuetudo. Doch lehren die Körbücher und Protokolle eines jeden Kollegii und Officii, welche Personen und Sachen zu jedem gehören, item ist, wenn über unbestimmte Sachen zuweilen ein Zwist entstanden, per decreta regia, plebiscita et transactiones ordinum manches näher bestimmt und auseinander gesetzet worden. Hiebei ist zu bemerken, daß außer andern Determinationen, so in Actis hie und da vorhanden, eine besondere Waisen-, Wett- und Kirchenordnung, welche ziemlich determinieret, teils die Limites der Gerichte dieser Art und denn auch die Pflichten der Prediger, der öffentlichen Kirchengebräuche und deren Inspektion enthält, vorhanden und darin solches alles ziemlich genau beschrieben worden.

Was für Remedia bishero gebräuchlich gewesen?

Außer der Apellation kennt das Kulmische Recht kein Remedium. Per plebiscitum ist bei dem Wettgericht recursus ad ordines eingeführet, so aber nur dem Namen nach von der Apellation unterschieden. Endlich hat Praxis fori das Remedium declarationis sententiae intra decennium introducieret, doch sparsam. Vom Rat ging die Apellation sofort an das Königliche Hof- oder Assessorialgericht als die letzte Instanz, vom Stadtgericht in Civilibus an den Starosten und zwar nachdem die Preußischen Tagefahrten aufgehöret indistincte zur zweiten Instanz und zur dritten und letzten Instanz an das Königliche Hofgericht. In Criminalibus mußten die Dekrete dem Starosten oder dessen Subdelegato, welches zuweilen auch einer von den Bürgermeistern gewesen, in ipso executionis termino vorgelesen werden. Er hatte aber nicht Macht, sie zu ändern, sondern, wenn er mit dem Gericht übereinkam, imgleichen, wenn davon appellieret worden, welches doch sehr selten und in Sachen des Bürgermeister Blivernitz wider die Erben des Kapitäns Bokum geschehen, so ging es zur zweiten und letzten Instanz ans Hofgericht. Da nun aber die Judicia capitanealia und deren Jurisdiktion gänzlich aufgehoben worden, so ist zu erwarten, welches Judicium dem Gericht hinfort zur zweiten Instanz assignieret werden dörfte.

Von dem Waisengericht, welches eine Deputation des Rats ist, geht die Appellation an den Rat und soll daselbst vermöge der Waisenordnung verbleiben. In praxi aber pflegt man doch die Appellation ans Hofgericht zu admitieren. Vom Wettgericht, welches eine Deputation aller Ordnungen ist, geht Recursus an alle Ordnungen und soll dabei vermöge Wettordnung verbleiben, so auch bisher so gehalten worden. Von den bürgermeisterlichen Ämtern, als da ist das Praesidirende-, Waisen- und Wettamt, pflegt zwar sonsten, weil in allen diesen Ämtern nur Kleinigkeiten zur Entscheidung vorkommen, und wenn die Sachen von Wichtigkeit sind, an ihre respektive Kollegia remittieret zu werden pflegen, nicht so leicht appellieret zu werden, so wie auch solches vom richterlichen Amte gesaget werden kann. Jedoch wäre es zu wünschen, daß, weil dergleichen Vorfälle sich doch ereignen könnten, ein vor allemal festgesetzet würde, wohin die Appellationes in diesen zwar seltenen, dennoch aber möglichen Fällen gehen sollen. Übrigens wird angemerket, daß in vorkommenden Sachen folgende

Stadtrechte beobachtet werden, als da ist 1. die Willkür, 2. die Waisenordnung, 3. die Wett- und Marktordnung und andere städtische Reglements als Brau-, Feuer-, Kirchenordnung. Hiernächst kommt das Kulmische als das Landrecht und zwar ex ultima revisione von 1595 und 1745 zu Danzig gedruckt mit seinen Fontibus der Sächsischen und Magdeburgischen, zuletzt das Kaiserrecht oder Jus Romanum.

Woraus die Schranken des Waisenamts und Waisengerichts zu ersehen?

Der fürnehmste Unterscheid des Waisenamts und Waisengerichts ist dieser, daß dieses alle städtischen Waisensachen, jenes alle vorstädtischen hat. Das Waisenamt setzt auch die Tutores allein. Daß aber dasselbe auch kleine städtische Waisensachen außerdem abtut, ist mehr Consensus et Conniventia des Waisengerichts als ein Jus, indem es den Parten freistehet, remissam ans Waisengericht zu erwählen.

Wieweit das richterliche Amt mit Ausschluß des Rats-Gerichts sich erstrecke und wodurch dessen Grenzen bestimmt sind?

Man beziehet sich in Beantwortung dieser Frage auf den bereits oben bestimmten Unterscheid zwischen Rats- und Gerichtssachen. Ratssachen hat der Richter garnicht. Übrigens werden erstlich alle Citationes ans Gericht bei ihm gesucht, von ihm nachgegeben und auf seinen Befehl ausgebracht, 2. werden alle Ediktal-Citationes, Monitoria, Mandata pp. von ihm unterschrieben. Er läßt solche affigieren und insinuieren, wovon er dem Gericht in Sessione Relation tut. 3. Alle Decreta executionis vollstrecket der Richter, wannenhero er auch die Schlüssel von dem Gefängnisse hat. Ihm kommen exklusive und privative bishero zu a) Schuldforderungssachen derer Bürger, wann das Debitum nicht über 10 Rt. beträgt; salva remissa ans Gericht, wenn die Parte darum ansuchen. b) Kleine Injuriensachen, welche er entweder mit Gehorsams- oder kleiner Geldbuße bestrafet. c) Von sämtlichen der Stadt zugehörigen Vorstädten gehöret die Kognition sowohl in Actibus contentiosae als voluntariae Jurisdictionis, specialissime aber die vorstädtische Hypothekensachen dem Richter zu, ausgenommen die Aufnahme der Testamentorum und Schicht- und Teilungssachen, als welche letztere, wie oben gedacht, ans Waisenamt oder Waisengericht gehören, erstere aber dem Gericht anheimfallen.

Endlich ist noch zu erinnern, daß verschiedene die Stadt nah angrenzende Jurisdiktiones als z. B. die Geistlichkeit, starosteilicher Grund und das sogenannte Vorschloß mit den dazu gehörigen ökonomischen Gründen der Stadt seit geraumer Zeit vielen Schaden verursachet. Denn zugeschweigen, daß durch die auf diesen Gründen geschehene Usurpationes der bürgerlichen Nahrung die Bürger der Stadt fast aus derselben verdrenget und arm gemachet worden, welches auch daraus zu ersehen, daß die Häuser der Stadt von ihrem Preis sehr viel verloren, andere dagegen auf den angezeigten Schloßfreiheiten in Ansehung des Preises ungleich höher gestiegen, so hat auch solches zu beständigen Uneinigkeiten und Zänkereien in Ansehung der Jurisdiktion Gelegenheit gegeben. Ob nun gleich die Stadt unter der vorigen Re-

gierung bishero bloß in der Absicht sich zu erhalten gewünschet, diese verschiedene Jurisdiktionen mittelst Verträge an sich und unter einen Hut zu bringen, auch mit unsäglicher Mühe es endlich dahin gebracht, daß 1754 durch den sogenannten Erb-Pachts-Kontrakt die Schloßbrau- und Brandhäuser und die Vorschlössische Gründe betreffend, das oberwähnte Vorschloß samt den dazu gehörigen Gründen ihr auf ewig inkorporieret worden, so hat dennoch diese Ewigkeit nicht lange gewähret und der letztere Werdersche Prozeß mit der Stadt wegen Aufhebung des Erbpachtkontrakts, insofern er den vermeintlichen Rechten der Werderischen, welche sie doch seit so langer Zeit gar nicht bemerket und erst neuerlichst wahrgenommen, entgegen geschienen, dieses gewirket, daß die Herren Kanzler von Polen das verwichene Jahr zum großen Nachteil der Stadt, die sich lediglich auf ihre Rechte verlassen, und zur Satisfaktion der Werderschen, die hiebei kein Geld gesparet, die meiste und vorzüglichste Stücke des Erbpachtkontrakts aus demselben herausgehoben, auch die Vorschlössische Gründe der Stadt-Jurisdiktion wiederum entnommen und der Schloß-Jurisdiktion einverleibet, jedoch, weil die Rechte der Stadt gar zu deutlich waren, mit der Einschränkung, daß sowohl die auf diesem Grunde befindlichen Einwohner, so nämlich das Bürgerrecht erhalten würden, als Kauf- und Gewerksleute, wie auch alle übrige Unbürger, so bürgerliche Nahrung treiben, in Ansehung derselben der Stadt-Jurisdiktion unterworfen sein sollten. Zu welchen unnötigen und beiderseits Teilen höchst schädlichen Kontroversien und Kollisionen der dadurch auf einerlei Gründen geteilten Jurisdiktion solches Dekret Gelegenheit gegeben, läßt sich von selbst urteilen und ist nunmehro erst zu erwarten, daß auch hierin künftig gehörige Einrichtung gemachet und alles unter einen Hut gebracht würde, besonders da bei einer solchen Wiedervereinigung der Jurisdiktion vor keinem etwas zu fürchten, vielmehr aber daraus viel gutes vor alle insgesamt zu hoffen wäre.

Johann Christian Krokisius.

Eine Danziger Urkundenfälschung 1469.

Im Jahre 1455 hatte die Rechtstadt Danzig es durchgesetzt, daß die Jungstadt, ihre unbequeme Nebenbuhlerin, zerstört wurde und ihre Bürger sich auf rechtstädtischem Boden ansiedeln mußten. Das gesamte bewegliche und unbewegliche Vermögen der Jungstadt ging damit in ihren Besitz über, die Amtsbücher des ausgetilgten Gemeinwesens wurden dem rechtstädtischen Rate überantwortet. Das geschah nicht mit dem Siegel der Jungstadt[1]). Dieses blieb vielmehr in der Familie Stolczefus, aus der Peter 1435—1439[2]) und Niclas 1453[3]) als Bürgermeister nachweisbar sind. So kam es, daß es 14 Jahre später zu einer Fälschung benutzt werden konnte.

[1]) Über das den heiligen Bartholomäus darstellende Siegel vgl. ZWG 47 S. 102 nebst Tafel II, 1.
[2]) Danziger Stadtarchiv 60. 1. 59. 41 f. 34.
[3]) Ebenda 59. 41 f. 56.

Damals befand sich das Siegel im Besitz einer Frau Stolczefus, wahrscheinlich der Witwe des Bürgermeisters Niclas. Bei ihr sah es ihr Neffe Michael von Kanten, jedenfalls der Sohn des gleichnamigen Mannes, der 1437 und 1444 als Schultheiß der Jungstadt erscheint[1]), und wußte seine Tante zu bestimmen, daß sie es ihm überließ[2]). Er stellte nun eine Urkunde her, durch die der jungstädtische Rat dem Michael von Kanten das Stadtgut Rutken verschrieb, und besiegelte sie mit dem echten Siegel. Um sie noch beweiskräftiger zu machen, sorgte er, wie das damals häufig üblich war, für eine weitere Beglaubigung. Er begab sich nach Königsberg, legte dem dortigen Rat seine Vertrauen erweckende Urkunde vor und bat ihn um eine Bestätigung ihrer Echtheit. Der Königsberger Rat hatte kein Arg und stellte die erbetene Beglaubigung aus. Damit ging Michael von Kanten nach Danzig und verlangte die Herausgabe des ihm zukommenden Gutes Rutken. Der Danziger Rat jedoch, der niemals etwas von einer Verschreibung dieses Besitzes gehört hatte, war nicht vertrauensselig genug, um Kantens Forderung zu erfüllen. Vielmehr nahm er ihn ernstlich ins Verhör, wobei jedenfalls auch die Folter zur Anwendung gekommen sein wird, und erzwang so das Bekenntnis seiner Fälschung. Damit war sein Geschick im Sinne der harten Rechtspflege jener Tage entschieden. Eine Aufzeichnung im Ratsdenkebuch[3]) unterrichtet uns darüber, daß er zuerst zum Feuertode verurteilt, dann aber zur Hinrichtung durch das Schwert begnadigt wurde. Das Urteil wurde bereits am 22. März 1469 vollstreckt, zehn Tage, nachdem der Danziger Rat den Königsberger von den Vorgängen unterrichtet hatte. So verbindet sich mit dem tragischen Geschick der Jungstadt, mit dadurch hervorgerufen, der elende Ausgang eines ihrer angesehenem Geschlechte entstammenden Söhne.

Danzig. P. Simson.

Die Maler Deneter und Seemann.

Wer die Geschehnisse auf dem Kunstmarkt verfolgt, wird bemerken, daß im Handel, in privaten und öffentlichen in- und ausländischen Sammlungen Gemälde, die Altdanziger Ursprungs sind, auftauchen, zu denen die Interessenten jedoch keine Stellung nehmen können, weil es an einer grundlegenden Geschichte der Malerei in Danzig fehlt[4]).

---

1) Danziger Stadtarchiv U. 70. 77. 43. 2b S. 260.

2) Die ganzen Vorgänge werden bekannt aus einem Schreiben Danzigs an Königsberg von 1469 März 12. Danziger Stadtarchiv 27. 6 f. 697/8.

3) Danziger Stadtarchiv 59.7 f. 85 a.

4) Während der Vorarbeiten des Verf. für eine solche gab die neue Bearbeitung von Naglers bekanntem Künstlerlexikon in seiner jetzigen Form als Allgem. Lexikon der bildenden Künstler durch U. Thieme und F. Becker einen neuen Anstoß, den Danziger Malern und Stechern die ihnen gebührende Stellung in der Kunstgeschichte anzuweisen, wie aus den bisher erschienenen sieben Bänden dieses Werkes ersichtlich. Gegenüber den spärlichen Angaben Jakob Wessels, auf dessen Handschrift Füßlis und auch Naglers Mitteilungen beruhen, gilt es die Neuschöpfung eines jeden der Danziger Maler.

Beinahe wäre Danzig hierbei das Schicksal wiederfahren, in der Kunstgeschichte von Polen mitbehandelt zu werden. Bei der das Gebiet der Kunst im

Im folgenden lenken wir die Aufmerksamkeit auf einige einheimische Künstler, um zu weiteren Mitteilungen über ihre Persönlichkeit und etwa im Privatbesitz vorhandene Werke anzuregen.

Neter (Netter, Neeter, Deneter, irrtümlich auch Necker), Laurentius (Laurence, Lorentz) de. Danziger Porträt-, Gesellschafts- bild- und Landschaftsmaler des 17. Jahrhunderts. Geboren um 1604 in Elbing. Lehrling Isaaks von dem Block in Danzig, geht zur Ausbildung nach Holland, wird Nachahmer des Anton Palamedes. Tätig um 1635 bis 1641. Läßt sich 1639 in Danzig nieder, † unbekannt [1]).

Es gelang bisher die nachstehend verzeichneten signierten Werke nachzuweisen. Die Gemälde sind in der Ausführung sehr ungleich. Neben der an Pieter de Hoogh erinnernden „Wachtstube" mit dem klaren Helldunkel, den plastisch im Raum stehenden Soldaten in feiner, liebevoller Ausführung, verschmäht es Deneter nicht, für den Krämerhandel hingepfuschte Gesellschaftsbilder hinzustellen, bei denen die Zeichnung und das Eigenwesen der Figuren mangelhaft ist und nur die Sicherheit bezüglich der Farbenwerte versöhnt. Hätte W. Bode die „Wachtstube" gekannt, so wäre sein Urteil wahrscheinlich milder ausgefallen; das Gemälde wandert im Kunsthandel, es wäre wert, unserer Galerie anzugehören.

1. Gesellschaftsbild im Besitz des Herrn Victoor de Steurs im Haag. Tanzende und musizierende Herren und Damen. Voll bezeichnet und 1635 datiert.

2. La leçon de chant, bez. Laurence Neter Anno 1636, auf Holz gemalt. Im Kunstauktions-Katalog Fr. Muller, Amsterdam 1901.

3. Offizier und Dame Karten spielend, im Nationalmuseum, Nr. 540, zu Stockholm. Bez. Laurence Netter fecit A. 1638; auf Holz gemalt.

4. Gesellschaftsbild. Raum mit säulengetragenem Kamin, Gruppen sich unterhaltender und trinkender Herren und Damen. Im städtischen Kunstmuseum, Nr. 153, zu Riga. Auf Kupfer, bez. LN fecit 1641.

5. Wachtstube mit Karten spielenden Soldaten, Kunstauktion Lepke, Berlin 1906, Katalog 1450 Nr. 35; vorher in Sammlung A. Schoenlank in Berlin 1896. Auf Holz gemaltes, fein ausgeführtes

---

16. und 17. Jahrhundert beherrschenden Stellung Danzigs im Osten hätte diese Vertretung den Tatsachen nicht entsprochen. Die dringende Notwendigkeit, über die Danziger Maler einigermaßen Klarheit zu schaffen, veranlaßt den Verf. in dem voraussichtlich 1914/15 erscheinenden zweiten Halbband von „Danzigs Kunst und Kultur" zunächst die Geschichte der Malerei zu behandeln.

[1]) Nach der freundlichen Mitteilung des Herrn Prof. W. Behring in Elbing, die er aus der ältesten Matrikel des Elbinger Gymnasiums (1598—1652) ermittelt hat, ist Lorentz Neter am 28. IX. 1612 in die classis germanica inferior aufgenommen; danach dürfte er zwischen 1600 und 1604 geboren sein.

Lit.: Stadtarchiv. Faszikel XLII, 175, Maler und Kupferstecher. — Bode, Studien z. Gesch. d. Holländ. Malerei, S. 163. Wurzbach, Niederländ. Künstlerlexikon, 2, S. 226. Rastawiecki, Słownik Rytowników Polsk, 1886, S. 78 (Necker). Journal des Beaux-arts, Brüssel 1877, S. 114. Oud-Holland IV 196.

Bild. Es bedingt eine höhere Wertschätzung des Malers, als es durch Wilh. Bode, a. a. O., geschehen.

6. Porträt des Danziger Ratsherrn Gabriel Schumann II (1595 bis 1654), in Kupfer gestochen von Jerem. Falck. Bez. L. de Neeter.

7. Interrieur mit drei Figuren, in einer Privatsammlung in Stockholm 1909. Bez. ohne Datum.

Die Lebensumstände und Daten der mennonitischen Malerfamilie Seemann erhalten auf Grund bisher nicht bekannten urkundlichen Stoffes eine wesentlich andere Gestalt.

Die Familie ist vlamischen Ursprungs. Isaak Seemann, der Vater, wohnte in Elbing und nahm das seelsorgerische Lehr- und Predigtamt des Vermahners in der dortigen Menisten- oder Mennonitengemeinde wahr. Zu unbekanntem Zeitpunkt siedelte er nach Danzig über. Nach älteren Angaben war er ein guter Bildnismaler. Um 1700 ging er nach England und schuf dort zahlreiche Werke; mehrere Jahre lebte er in London, wahrscheinlich ist er dort um 1730 gestorben[1]).

Mehrere seiner Werke wurden in Kupferstich vervielfältigt; von Faber das Bildnis des W. Thomson, von Simon das des Musikers Attilio Ariosti u. a.

Er war zweimal verheiratet; aus der ersten Ehe hatte er einen Sohn, Isaak, „den er das Malen und Abkunterfeyen hat lernen lassen". Nachdem er mehrere Jahre in Elbing gearbeitet, sich dort auch verheiratet hatte, ging dieser nach London, wo er meistens Bildnisse malte. Isaak S. † 1751. Der zweiten Ehe war Enoch, wahrscheinlich 1661, entsprossen, der als Maler selbst den Vater übertraf. Er lernte die Kunst bei seinem Bruder Isaak in Elbing, war dort kurze Zeit tätig und ging zur weiteren Ausbildung auf Reisen. Wenn er nach älteren Angaben in Balthasar Denners (1685—1747) mühsamer Weise Bildnisse und alte Köpfe malte, so wäre es doch ein Irrtum, daraus zu schließen, daß er Denners Schüler gewesen, denn Enoch S. war etwa 20 Jahre älter als dieser. Wo er seine Malweise erworben, bleibt noch aufzuklären.

Nach seiner Rückkehr nach Elbing, um 1680, wurde er bei der Menistengemeinde angenommen und, etwa 19 Jahre alt, getauft. Zweieinhalb Jahre lang war er noch in seiner Vaterstadt tätig. Er siedelte darauf 1686 nach Danzig über, freite Susanna Ordonn[2]) aus Altschottland bei Danzig und wurde mit ihr am 5. Dezember 1683 durch Georg Hannßen, den Vermahner der Danziger Gemeinde, getraut.

---

[1]) Vgl. Nagler, Künstlerlexikon, Bd. 16, S. 205, und Füßli, I, S. 602.

[2]) Sie war vermutlich die Schwester von Simon Ordonn, der am 8. Februar 1655 geboren ist. Über beider Eltern sind sichere Angaben nicht vorhanden; der Vater soll nach einer Notiz auch Simon geheißen haben. Susanna O. ist geboren am 8. Dezember 1661 in Altschottland und daselbst getauft am 19. Juli 1682. Die sämtlichen Angaben aus den Kirchenregistern der Mennonitengemeinde in Danzig über die Familien Seemann und Ordonn sowie über Georg Hannßen ermittelte Herr Prediger G. Mannhardt, wofür ihm der verbindlichste Dank ausgesprochen wird.

Im Vertrauen auf sein Künstlertum verschmäht er es, sich dem Gewerk anzuschließen, und er wird auf Grund eines Probestücks vom Bürgermeister Christian Schröder nach einem Ratsbeschluß mit der Freimeisterschaft ausgezeichnet mit dem Beding, daß er nur Porträte malen und keine Gesellen halten dürfe.

Alsbald beginnen die Anfeindungen seitens der menistischen Gemeindebrüder und des Vermahners Georg Hannßen[1]).

Ihre puritanische Gesinnung verwickelte ihn in einen beiderseits mit Zähigkeit und großem Aufwand an Belegstellen aus der heiligen Schrift geführten Streit, ob es nach dieser gerechtfertigt sei, Abbildungen der Geschöpfe Gottes und insbesondere Porträte zu malen.

Der Ursprung der Anfeindungen war schon in Elbing gegeben. Das Kunstverständnis der Gemeindebrüder erscheint dabei in keinem besonders günstigen Licht, insofern sie an den weiblichen Akten, die er zu seiner künstlerischen Förderung malte und nach denen er sinnbildliche Gemälde ausführte, gewaltigen Anstoß nahmen. Sobald er nach Danzig gekommen, folgte ihm der Verruf, in den er bei der Elbinger Gemeinde geraten war. Der Krämer Wilhelm Dunckel machte den Vermahner Gergen Hannßen hierauf ausdrücklich aufmerksam. Dem um 1686 seitens der Gemeinde ergangenen Verbot, „kein Kind eines Menisten das Malen zu lehren, noch Bildnisse von Gemeindemitgliedern, überhaupt kein Geschöpf Gottes abzumalen", vielmehr nur Landschaften abzuschildern, fügte er sich nicht, worauf er aus der Gemeinde verstoßen und in den Bann getan wurde; an seine Frau erging sogar die Aufforderung, sich der ehelichen Gemeinschaft mit ihm in Bezug auf Tisch und Bett zu enthalten. In seinen Entgegnungen wies er mit Gewandtheit und Belesenheit aus der heiligen Schrift nach, wie irrtümlich ihre Meinung über das Malen sei und daß vor allem die Gemeindemitglieder selbst sich nach dem Verbot richten und die bei den zahlreichen menistischen Krämern in der Stadt wie im Schottlande gebräuchlichen Aushängeschilder mit figürlichen Darstellungen abgeschafft werden müßten. Dabei gibt er sich die redlichste Mühe, die Zurücknahme des Ausschließungsgebots zu erwirken und in die Gemeinschaft wieder aufgenommen zu werden. Er unterläßt das Porträtmalen eine Zeitlang und kommt selbst der harten Bedingung nach, das Bildnis seiner Frau und sein eigenes in Gegenwart der Gemeindebrüder Daniel Kurtz, Dirck Cowent und Berent Kaunenhawen durch Zerschneiden zu vernichten in der Erwartung, daß nun auch die Aushängeschilder der menistischen Krämer „weil sie zur Abgötterey dienen des Wuchers" abgeschafft würden. Zwar wird er wieder zur Gemeinde zugelassen, allein die Abschaffung der Aushängeschilder unterbleibt. Dieses Verhalten zu vermeintlich ungleichem Recht bewog ihn, das Porträtmalen wieder aufzunehmen „weil ich seh, daß ihr bey eure Bilder bleibt, also hab ich soviel Freyheit als ihr". Darauf von neuem in den Bann

[1]) Gergen oder Georg Hannßen war am 4. Dezember 1639 geboren und wurde in Amsterdam getauft. 1665 wurde er Diakon oder Armenpfleger und noch in demselben Jahre Vermahner (Prediger und Lehrer). Von 1690 bis 1703 war er dann Ältester, d. h. Oberhaupt, der Gemeinde. † 16. Januar 1703.

getan und von der ehelichen Gemeinschaft mit seiner Frau geschieden, unternimmt er die Flucht in die Öffentlichkeit und läßt 1697 eine Schrift drucken[1]), in welcher er eine genaue Darstellung der Vorgänge und die Rechtfertigung seines Verhaltens gibt, unter dem Titel: „Offenbahrung und Bestraffung des Gergen Hannßens Torheit. Jedermann zur Brüderlichen Vermahnung und getreuen Warnung wohlmeinentlich am Tage gegeben durch einen Liebhaber der Warheit Enoch Seemann, Mahler. Stoltzenberg. Gedruckt durch Christian Philipp Goltzen. Im Jahr 1697." Seine Beschwerde bei dem Offizial wegen des Eingriffs in sein Eheverhältnis hatte den Erfolg, daß George Hannßen, zur Verantwortung gezogen, zugestehen mußte, zu einer rechtlich wirksamen Scheidung von Tisch und Bett nicht berechtigt zu sein. Die Gemeinde verharrte indessen bei dem Ausschließungsgebot umsomehr, als der Autoritätsstandpunkt seines Hauptwidersachers G. Hannßen eine Zurücknahme seiner Maßregeln ausschloß. Dieser unerträgliche Zustand reifte in ihm den Entschluß, Danzig zu verlassen. 1698 hat er seine Stellung als Stadtmaler, die der Rat ihm inzwischen verliehen, aufgegeben und ist, in königliche Dienste berufen, am Hoflager König August II. wahrscheinlich in Warschau tätig, während seine Familie in Danzig verblieb. Inzwischen bewirbt sich im Mai 1698 sein gewesener Schüler Georg Christian Braun um das ledige Amt als Stadtmaler, doch weist ihn der Rat unter dem 2. Juni ab und gewährt nur das Recht, „daß ihm frey sein soll, Konterfeyen zu machen".

Seine Tätigkeit in königlichen Diensten war nur von geringer Dauer, alsbald ist Enoch S. wieder in Danzig und nimmt die Malerei von neuem auf. In eifrigem Bemühen, mit seiner Gemeinde in Frieden zu leben, enthält er sich jetzt des Porträtmalens und betreibt mehr die dekorativen Arbeiten sowie die Landschaftsmalerei, und namentlich den Kunsthandel mit „Bildern in vergoldeten Rahmen". Wir erfahren die sehr bemerkenswerte Tatsache, daß er die Gedenk- und Trauerfahnen bei den Begräbnissen verschiedener Offiziere sowie die zugehörigen Staffierungen, zu denen namentlich Wappen und sinnbildliche Darstellungen, die nach damaligem Brauch im Trauerzuge mitgeführt wurden, gehörten, anfertigte und bemalte; manche der in unseren Kirchen hängenden Fahnen mag seiner Kunst zu verdanken sein. Ferner wird er als Meister eines leider verschwundenen Deckengemäldes genannt, welches er „bei des Seel. Jahniken Frau Witwen" im Mittelfeld einer Zimmerdecke ausführte und welches die Abgötterei des Königs Salomo darstellte[2]).

Allein durch diese Arbeiten schuf er sich neue Feinde auf einer anderen Seite — im Malergewerk. Da ihm als Freimeister nur das Porträtmalen gestattet war, so konnte sein Verstoß gegen das Ratsgebot leicht erwiesen werden. In einer am 1. März 1702 im Rat gelesenen Eingabe beschwert sich das ganze Gewerk und bittet, ihm die

---

[1]) Stadtbibliothek Od 15920, in 8°. Ein gleiches Exemplar in der Kirchenbibliothek der Danziger Mennoniten-Gemeinde.

[2]) Stadtarchiv. Faszikel XLII, 175. Maler und Kupferstecher.

Betätigung auf diesem Gebiete zu untersagen. Demgemäß ergeht an ihn die Mahnung, daß er unter Androhung willkürlicher Strafe seine Malerei nicht weiter als auf Porträte ausdehnen möge.

Wir können uns nach den überlieferten Angaben des Eindrucks nicht erwehren, daß Enoch S. wohl ein hervorragend tüchtiger, gewandter und gebildeter Mann war, der mit großer Liebe seiner zahlreichen Familie und mit hingebender Treue seinem Glauben anhing, doch neben seinem berechtigten Künstlerstolz auch ein gehöriges Maß von Überhebung und Geringschätzung seinen Mitbürgern, insbesondere allen übrigen Malern gegenüber an den Tag legte.

Auch in der sonst ganz geschickten Verteidigungsschrift geht er darin zu weit, daß er auf körperliche Mängel Georg Hannßens hinweist und ihn mit leichtem Spott als eine groteske Persönlichkeit hinzustellen sich bemüht.

Die unerquickliche Lage, in die er durch die Anfeindungen geriet, wird viel dazu beigetragen haben, daß ihm der Aufenthalt erst in Elbing und jetzt auch in Danzig so verleidet war, daß er schließlich ins Ausland ging. Auch lächelte ihm nicht mehr die königliche Gunst. In den bewegten Zeiten des zweiten Nordischen Kriegs verblich der Stern August II. und Stanislaus Leszczynski wurde am 12. Juni 1704 vom Reichstag zu Warschau zum König gewählt. Er berief Enoch S.s Schüler Daniel Klein zu seinem Hofmaler. Weiterhin verliert sich seine Spur in Danzig. Nach anderen Angaben hat er sich in London niedergelassen und ist dort, wie Walpole angibt, 1744 gestorben.

Mehrere seiner Bilder wurden gestochen, darunter sein im 19. Lebensjahre gemaltes Selbstporträt durch J. Faber 1727. Auch J. G. Schmidt stach das Bildnis dieses Meisters für das Dresdener Galerie-Werk, zugleich das schönste von allen, nach ihm gestochenen Blättern. Nach ihm stachen auch G. Bartsch, Berningeroth, S. Blesendorf, Simon u. a.[1]).

Von Enochs sieben Kindern[2]), die ihm zwischen 1683 und 1697 geboren wurden, übte nur der Sohn Paul die Malerei, ebenso auch ein Sohn des jüngeren Isaak S., dessen Fiorillo erwähnt. Der eine von diesen beiden könnte der von L. von Winkelmann genannte Seemann sein, welchem er Stilleben, und zwar meistens Darstellungen von Jagdgeräten und Jagdbeute, zuschreibt.

Auffällig ist die hohe Lebensdauer der drei älteren Seemanns; sie steht im Gegensatz zu der vielfach beobachteten Kurzlebigkeit der Maler bei dürftiger Lebenshaltung. Von den vielen in Danzig während des 16. bis 19. Jahrhunderts bekannt gewordenen Malern erreichten

---

1) Nagler, a. a. O. Eine größere Anzahl dieser Blätter besitzt das Königl. Kupferstichkabinett in Dresden.

2) 1690 wurde ihm ein Sohn, Peter, geboren. Er wurde 1713 in Amsterdam getauft, lebte später wieder in Danzig und war dreimal verheiratet; † 3. Juni 1768. 1695 wurde ihm eine Tochter, Elisabeth, geboren. Sie wurde 1720 in Amsterdam getauft. — Über die anderen vier Kinder waren Angaben nicht zu finden. — Nach Herrn Prediger Mannhardts Mitteilung kam es oft vor, daß Mennoniten aus Danzig ihre Kinder nach Amsterdam zu Verwandten schickten und dort — meistens im 20. Lebensjahre — taufen ließen.

nur wenige das 60. Jahr. Denn wie im übrigen Deutschland wird auch hier der Spruch gegolten haben: Arm wie ein Maler! Und wenn wir hören, daß Thomas Tetze Diamantringe besaß und kostspieligen sportlichen Vergnügen, wie dem edlen Waidwerk, huldigte, so bestätigt dieser weiße Rabe die Regel und man wird seinen Einfluß auf die anderen 39 Maler begreifen, der es ihm ermöglichte, die Zunft in Danzig 1612 zu begründen. Von den meisten anderen Gewerken kennen wir die Herbergen und Zunfthäuser, die Maler haben es nie dazu gebracht.

Wenn dem Isaak S. 1661 der zweite Sohn geboren wurde, muß sein Geburtsjahr doch um 1640 angenommen werden. Mit seinem Todesjahr 1730 ergibt sich eine Lebensdauer von 90 Jahren. Das Geburtsjahr Enochs ist von Nagler mit 1694 falsch angegeben; nach den zeitlich bestimmten, eigenen Mitteilungen seiner Lebensabschnitte ergibt sich das Jahr 1661 und ein Lebensalter von 83 Jahren.

Eine lohnende Aufgabe bei geringer Mühe wäre es, die Geburtsdaten der verschiedenen Maler Seemann, die Herkunft und Lebensumstände der Familie in Elbing zu ermitteln; es soll durch diese Zeilen dazu aufgefordert werden.

Außer gelegentlichen spärlichen Angaben ist leider über die Stadtbaumeister, die Maler und Bildhauer in Elbing bisher nichts erforscht worden.

Elberfeld. Cuny.

Mathias Wannowius,

von 1547 bis 1589 lutherischer Pfarrer in Sorquitten, der Stammvater der westpreußischen Familie Wannow.

Über den Pfarrer Mathias Wannowius aus Sorquitten berichten als ergiebigste Quellen der Abschied des Bischofs D. Johannes Wigand über eine am 22. April 1581 zu Sorquitten gehaltene Kirchenvisitation und die zu Sorquitten aufbewahrte Chronik dieses Kirchspiels, namentlich eine darin enthaltene Lebensbeschreibung des Pfarrers Michael Wannowius aus Sorquitten, eines Enkels des Mathias Wannowius. Ferner berichten über Mathias Wannowius an älteren Quellen eine 1738 vom Pfarrer Krüger verfaßte, handschriftlich in der Königlichen Bibliothek zu Königsberg aufbewahrte Chronik der Kirche Sorquitten, eine um dieselbe Zeit vom Generalsuperintendenten und Oberhofprediger Quandt verfaßte Presbyterologie, welche sich ebenso wie der Visitationsabschied des Bischofs Wigand im Königlichen Staatsarchiv zu Königsberg befindet, eine in „Erläutertes Preußen" Tom. IV. im Jahre 1728 veröffentlichte Beschreibung des Kirchspiels Sorquitten und die vom Pfarrer Stanislaus Martinus Wannowius in Strasburg zum fünfzigjährigen Priesterjubiläum des Pfarrers Johann Christoph Wannowius aus Arys im Jahre 1758 verfaßte Festschrift, welche sich in einem Exemplar im Besitz des Baudirektors Wannowius zu Breslau und in einer beglaubigten auszugsweisen Abschrift in meinem Besitz

befindet. Endlich berichten über Mathias Wannowius die Schriften „Elbing'scher Lehrer Gedächtnis" von Tolkemitt (1753), Frieses „Beiträge zur Reformationsgeschichte in Polen und Litauen" (1786), worin Mathias als einer der ersten Prediger der Augsburgischen Konfession in jenen Landen angegeben wird, und Arnoldts „Nachrichten von allen seit der Reformation an den lutherischen Kirchen in Ostpreußen gestandenen Predigern." (1777.)

Mathias Wannowius kam aus Polen, und zwar wahrscheinlich aus dem litauischen Landesteile. Er verließ die Heimat seines Glaubens wegen — er war nämlich der Lehre Luthers beigetreten — und fand Zuflucht im Herzogtum Preußen, dessen Herrscher die neue Lehre in ihren Landen eingeführt hatten und den Zuzug von lutherischen Predigern, namentlich solchen polnischer Zunge, gern sahen.

Im Jahre 1547 wurde er durch den Lehnsherrn Dieterich von Schlieben als Pfarrer nach Sorquitten berufen, das im Amte Sehesten (= Sensburg) belegen ist, und wurde durch den pomesanischen Bischof D. Paulus Speratus ordiniert. Er war der erste, der im Kirchspiel Sorquitten die neue Lehre verkündete. Im Jahre 1579 hat er die Konkordienformel unterschrieben, ebenso sein Sohn Michael, der damals Diakonus in Riesenburg war. Beider Unterschriften sind im Staatsarchiv zu Königsberg aufbewahrt. Michael hat deutlich „Wanouius" (= Wanovius), Mathias hat undeutlich unterschrieben.

Die Kirche, in der Mathias Wannowius predigte, war ein einfacher „Fachwerkbau, darüber ein Strohdach. Anstatt der Bänke waren schlechte Bohlen gelegt. Von dem ohnehin niedrigen Chor reichte man an die Decke." Im Jahre 1581 wurde der Patron vom Bischof D. Johannes Wigand vermahnt, auf den Bau einer Kirche „mehren Fleiß zu verwenden", damit das „liebe gotteshauß nicht mit großem ergernis also zerrissen stehe". Die baufällige Kirche stand aber noch 1593, in welchem Jahre — wie die Pfarrchronik zu Sorquitten berichtet — „das Kirchspiel zusammentreten und einen Schoß zur Reparation des Gebäudes für Maurer und Zimmermann dargeben" mußte.

Nicht stattlicher war die Widem (Pfarrhaus). Auch deren Verbesserung wurde 1581 als „Hoch notigk" bezeichnet; es fehlte das „Studierstüblein"; auch „ein Ofen und ein Schornstein waren Bedürfnis, damit man ohne Gefahr Feuer halten möge".

Mathias Wannowius erhielt 70 Mark und seit einer in seinen letzten Lebensjahren erfolgten Verkleinerung des Kirchspiels 60 Mark Jahresgehalt, daneben hatte er die vier Hufen Pfarrlandes, mit denen die 1379 gegründete Kirche Sorquitten im Jahre 1470 durch Handfeste des Hofmeisters an den Ritter George von Schlieben ausgestattet war, in Nutzung. Es waren dies die üblichen Bezüge eines Landpfarrers. Dazu besaß Mathias Wannowius ein Gütchen von vier Hufen zu Glodowo, das neben Sorquitten belegen ist.

Nach der Visitation vom 22. April 1581 ist dem Pfarrer Mathias Wannowius, wie der Visitationsabschied ergibt, von dem Bischof Wigand auferlegt worden:

„Den heiligen Catechismum in der Kirchen fleißig zu treiben, alle Sonntage für der Predigt die fünf stucke des Catechißmi von Wort zu Wort fein deutlich fürzulesen, und alle sonntage auch Vesper halten, darin er wiederumb die stücke des Catechißmi, nach dem Text fürsagen und ein stuck nach dem andern erkleren, und also alle sontage fortfahren, damit die leute nicht alleine die funf stucke lernen, sondern auch verstehen mogen. Er soll auch fein langsam reden im predigen, damit die Leute alles wol verstehen und fassen mogen, und sol sich sonsten der Pfarher in allen Puncten dem vorigen Abschiedt in nechst gehaltener Visitation verhalten, und demselben nachleben.

Jnn Ceremonien sol er nichts neues anfangen und allezeit, wen Communicanten vorhanden, das meßgewandt gebrauchen, die lichte aufm altar lassen antzünden, und da keine Communicanten vorhanden, den Chorrock allezeit auf die sontage gebrauchen."

Es sind dies Mahnungen, die ebenso oder ähnlich auch in den Visitationsabschieden des Bischofs Wigand an die anderen Pfarrer des Bezirks wiederkehren, Grund zu Tadel bot der Lehnsherr von Sorquitten. Dieser hatte sich am Tage der Visitation nicht eingefunden und auch keinen Vertreter gesandt. Der Kirchenvater, der die Register führte, war ebenfalls nicht erschienen. Dem Lehnsherrn wurde aufgegeben, wegen der Kirchenrechnung mit dem Hauptmann zu unterhandeln. Besonders aber wurde ihm ans Herz gelegt, ein „ernstes Einsehen" zu haben, daß dem „Kauffschlagen" während der Predigt und während des Amts, ebenso dem „Branntweinsauffen" und „sonsten allem gottlosen Leben" gewehret würde.

Bis 1587 stand dem Pfarrer Mathias Wannowius sein Sohn Salomon Wannowius als Adjunctus zur Seite. Da später auch Salomons Sohn Michael Wannowius — von 1626 bis 1665 — Pfarrer in Sorquitten gewesen ist, liegt der seltene Fall vor, daß Großvater, Vater und Sohn in derselben Kirche das Predigeramt versehen haben.

Außer seinen schon erwähnten Söhnen Michael und Salomon hatte Mathias Wannowius noch zwei andere Söhne, die ebenfalls Geistliche geworden sind, namens Mathias Wannowius, der 1587 als polnischer Prediger der Heiligengeistkirche in Elbing starb, und dem in diesem Amte sein Bruder Salomon nachfolgte, und Andreas Wannowius, der Pfarrer in Czychen bei Marggrabowa wurde. Dies berichten übereinstimmend die Sorquittener Pfarrchronik, Riedel, Quandt und die erwähnte Festschrift. Besonders eingehend äußert sich die Lebensbeschreibung des Pfarrers Michael Wannowius aus Sorquitten über die Familie des Mathias Wannowius:

„Als Mathias Wannowius sich mit Gottes Willen und Vorsehung in den Ehestand begab, erzeugte er mit seiner geliebten Frau vier Söhne. Diese hielt er alle aus väterlicher Pflicht eifrig zur Schule wie zu der christlichen Kirche an, um durch sie zuerst Gottes Ehre und Lob und zuletzt seinem Alter Stütze und dankbare Freuden mit Gottes Hilfe vorzubereiten, welchen Wunsch und welches Begehren der ewige Gärtner, Gott himmlischer Vater, gnädig er-

füllte, sodaß alle vier, namentlich Michael in Mewe[1]), Mathias in Elbing[2]), Salomon in Oletzko[3]) und Andreas in Czychen ordentlicherweise zum Predigeramte berufen, treue und würdige Diener Gottes wurden."

In der dem Pfarrer Johann Christoph Wannowius 1758 gewidmeten Festschrift wird die Familie Wannowius gerühmt als eine Predigerfamilie, Mathias Wannowius aber als erster dieses Stammes:

„Der Stamm Wannowius trägt siebenzehn Prediger,
Und alle sprießen nur aus einer Wurzel her.
Dein Vater wird im Licht der Auserwählten schweben
Wo ein Paar Enkel ihn als Prediger umgeben.
Drey dienen ihrem Gott nebst Dir auf der Welt,
Bis daß ihr Knie am Stuhl des Lammes niederfällt.
Dein Ahnherr hinterließ als Prediger vier Söhne,
Und zweene Deines Stamms in gleichen Aemtern zweene.

Bald nach dem Morgenroth der Reformation
War ein Wannowius Sorquittens Lehrer schon,
Der erste dieses Orts, ein Stamm der ausgegangen[4]);
Doch dessen Reiser noch in Deinem Stamm-Baum prangen.

---

[1]) Michael Wannowius, ging etwa 1564 nach Riesenburg als polnischer Prediger und in gleicher Eigenschaft 1594 nach Mewe, wo er verstorben ist.

[2]) Mathias Wannowius wird in Rhesa's westpreußischer Presbyterologie aufgeführt als Mathias „Wannow". Rhesa berichtet ferner, daß er vorher in Pr. Holland Rektor, alsdann daselbst und später in Tiegenort und Ladekopp Prediger gewesen sein soll, bis er nach Elbing gegangen und dort 1589 verstorben sei. Nachkommen von ihm sind nicht bekannt, ebensowenig Nachkommen seines Bruders Michael Wannowius.

[3]) Salomon Wannowius, der zunächst Adjunctus seines Vaters war, folgte 1587 seinem Bruder Mathias als polnischer Prediger in Elbing nach. Seine Söhne sind der oben genannte Michael Wannowius, der von 1626 bis 1665 Pfarrer in Sorquitten war, und Christian Wannowius, der 1648 als Pfarrer zu Arys verstorben ist und zwei Söhne hinterlassen hat, den 1709 als Pfarrer zu Reinswein verstorbenen Michael Wannowius und Felix Wannowius, der 1625 zu Eckersberg Pfarrer wurde und 1670 als Pfarrer zu Szimonken starb. Zwei weitere Söhne Salomons, namens Matthäus und Salomon, mußten wegen des frühen Todes ihres Vaters das Studieren lassen und zogen in den Krieg, „wo sie nicht ohne besondere Ehre ihr Leben ließen." Michael Wannowius hatte einen Sohn, Israel, der studiert hat und elendiglich sein Leben beschlossen haben soll. Weitere Nachkommen Salomons sind nicht bekannt.

[4]) Außer Mathias Wannowius aus Sorquitten und seinen acht in Anm. 1, 2 und 3 aufgezählten Nachkommen zählt die Jubiläumsfestschrift noch folgende der Familie Wannowius gehörigen Prediger auf:

1. Johann Pfarrer in Sterlack, ferner dessen Sohn,
2. Stanislaus Pfarrer in Aweyden,
3. Johann Christoph, des vorigen Sohn, geboren 1684 den 22. August in Aweyden, ward in Neydenburg 1708 Diac. und 1710 Pfarrer in Arys. Dessen ältester Sohn:

4a) Christian. Pfarrer in Eckersberg; der jüngste aber aus der zweiten Ehe,
5b) Stanislaus Martin, geboren 1733, den 28. März, ward 1757 nach Leipp, Osterodischen Amtes, als Pfarrer beruffen. Stanislaus hatte noch außer diesen beyden letzteren Christian und Stanislaus Martin, drey Enkel als Prediger, wovon

6a) Michael, geboren in Ortelsburg 1700, ward 1728 Diaconus zu Rhein, starb 1752.
7b) Christian, geboren in Rastenburg, ward 1740 Diaconus zu Eichen.

Mathias Wannowius scheint in seiner Gemeinde und bei den Lehnsherren von Sorquitten ein gutes Andenken hinterlassen zu haben. Denn seinem Enkel Michael Wannowius war es, wie des letzteren Lebensbeschreibung ergibt, eine besondere Empfehlung, ein Nachkomme des alten Pfarrers Mathias Wannowius zu sein, „der sich in Sorquitten so rühmlich verdient gemacht habe", und an einer anderen Stelle der Lebensbeschreibung heißt es, „daß Mathias Wannowius in Sorquitten 42 Jahre hindurch als guter Hirt die Herde Christi des Herrn fleißig geweidet habe".

Das Gütchen zu Glodowo, das Mathias Wannowius besessen hatte und noch 1605 im Besitze seiner Eltern war, wurde 1609 an Georg Schenk verkauft. An einer anderen Stelle der Sorquittener Pfarrchronik heißt es, daß des Mathias' „nachlassende Wittib es hernach für ein Geringes mit allerhand Victualia verzehrt" habe.

Wie Mathias Wannowius nicht nur ein Geistlicher, sondern als Eigentümer von vier Hufen und als Nutznießer der vier Pfarrhufen, die er nach Art der Landpfarrer jener Zeit selbst bewirtschaftet haben wird, auch ein ansehnlicher Landwirt gewesen ist, so ist er auch nicht nur der Ahnherr eines Pfarrergeschlechts, sondern auch der Stammvater eines Besitzergeschlechts geworden. Ein Kind seines Sohnes Andreas Wannowius, des Pfarrers in Czychen, der am 19. Januar 1627 zu Czychen geborene Christian Wannowius, kam 1650 nach Tiegenort und wurde Stammvater des westpreußischen Besitzergeschlechts Wannow. Als solchen weisen ihn die Kirchenregister zu Tiegenort bis auf die Zeit der Großväter und Urgroßväter der jetzt erwachsenen Generationen

---

8c) August Benjamin, geboren in Rastenburg, ward Pfarradjunctus und Proekuls, Anno 1757 Pfarrer, und starb in dem drauf folgenden Jahr.

Zu diesen kommen aus späteren Zeiten hinzu:

9. Christoph Martin Wannowius, geb. 1736 zu Eckersberg als Sohn des Predigers Christian Wannowius (zu 4, gestorben 1799 als Prediger zu Neumark.

10. der Pfarrer Konstantin Wannowius, geboren am 2. November 1813 und gestorben am 11. Mai 1889 als Pfarrer zu Putzig, als Sohn des früheren Studiosi theo logiae und späteren Conrektors in Mewe Christoph August Wannowius (gestorben zu Mewe am 18. August 1830) ein Enkel des Pfarrers Christoph Martin Wannowius (zu 9) (ein Sohn des Pfarrers Constantin Wannowius lebt kinderlos als Baudirektor in Breslau).

11. Johann Ernst Wannowius, geboren 1756, gestorben 1809 als Prediger zu Gollub, der sicherlich auch ein Abkömmling derselben Familie ist.

Es werden aber wohl noch weitere Pfarrer Wannowius gelebt haben. Ich habe die neueren Quellen nicht durchforscht.

Es liegt hier der seltene Fall vor, daß 7 Generationen hinter einander Theologen gewesen sind, und zwar sechs davon Pfarrer, nämlich Johann Wannowius, (zu 1), dessen Sohn Stanislaus Wannowius (zu 2) des letzteren Sohn Johann Christoph Wannowius (zu 3), dessen Sohn Christian Wannowius (zu 4), dessen Sohn Christoph Martin Wannowius (zu 9), dessen Sohn Christoph August Wannowius, früherer Studiosus theologiae und späterer Conrektor zu Mewe, und endlich dessen Sohn Konstantin Wannowius, Pfarrer zu Putzig. Nicht minder merkwürdig ist, daß die ersten 4 dieser 7 Theologen Jubelprediger geworden sind, indem Johann Wannowius 56 Jahre, Stanislaus Wannowius 59 Jahre, Johann Christoph Wannowius ebenfalls 59 Jahre und endlich Christian Wannowius 53 Jahre das Pfarramt versehen haben.

auf, wie die Totenregister des Kirchenbuches zu Tiegenort (siehe Eintragung vom 28. Mai 1729, vom 12. Oktober 1728, vom 19. Januar 1713) den Christian Wannowius, der nunmehr Wannow, mitunter auch Wannhoff genannt wird, als Sohn des Pfarrers Andreas Wannowius aus Czychen ausweisen. Übrigens ist auch ein vom Rat Marggrabowa ausgestellter Geburtsbrief des Christian Wannowius vorhanden.

Was die Herkunft des Ahnherrn Mathias Wannowius angeht, so steht zunächst fest, daß er aus Polen stammte. Dies berichten die Pfarrchronik zu Sorquitten, die übrigens in polnischer Sprache geschriebene Lebensbeschreibung des Pfarrers Michael Wannowius aus Sorquitten, die Festschrift zum Priesterjubiläum des Pfarrers Johann Christoph Wannowius aus Arys, Erläutertes Preußen, Krüger, Quandt und Arnoldt.

Krüger spricht von „Mathias Wannowitz" und berichtet, daß er der Geburt nach ein Polnischer von Adel gewesen sei. Auch Quandt vermerkt in seiner handschriftlichen Presbyterologie Mathias Wannowius als „Nobil. Polon." Diese Nachrichten stimmen mit der Familientradition überein. Sie sind auch offenbar richtig. Denn in Polen fehlte es an einem Bürgerstande, und auf dem Lande gab es außer den Leibeigenen, aus denen ein Mann von der Bildung und Stellung eines Pfarrers nicht hervorgegangen sein kann, nur Edelleute, zu denen auch die kleinen Gutsbesitzer, Pfarrer und Beamten gehörten.

Mathias Wannowius hat, als er Geistlicher im Herzogtum Preußen wurde, nach der Sitte der Gelehrten jener Zeit seinen Namen latinisiert. Dadurch ist, wie es häufig durch Latinisierung von Adelsnamen geschehen ist, die adlige Form des Namens verloren gegangen [1]).

Anhang.

I. Die Familie Wannow im 17. und 18. Jahrhundert.

Über Andreas Wannowius, Pfarrer zu Czychen, ist noch nachzutragen, daß er von zirka 1600 bis zirka 1635 in Czychen gewesen ist, dort 70 ℳ Gehalt und die Nutzung der vier Pfarrhufen gehabt hat und mit Barbara, Tochter des Freyen und

---

[1]) Es lag nahe, dem Pfarrer Mathias Wannowius in den Universitätsmatrikeln nachzuspüren. Diese Forschungen hatten aber keinen Erfolg; und das ist nicht verwunderlich, da sich in den älteren Matrikeln bei polnischen Studenten oft nur Vorname und Heimat finden. Dagegen finden sich in der Königsberger Matrikel als Theologen:

1571	23. März:	Michael Wainouius
	2. April:	Andreas Wannouius, sorquitensis
1576	Sommer:	Andreas Woinouius, polonus
		Salomon Woinouius, frater eius.

Es sind dies sicher die Söhne des Mathias Wannowius, trotz der zum Teil abweichenden Schreibweise. Bei den späteren Einschreibungen seiner studierenden Nachkommen findet sich nur die Namensform: Wannowius oder auch Wanovius, in welcher Lesart der Familienname des Mathias, wie schon oben erwähnt ist in dem Visitationsabschiede niedergeschrieben ist.

Kirchenvorstehers Fabian Stankowius aus Pußnicken im Kirchspiel Sorquitten, verheiratet war. Aus dieser Ehe ist entsprossen:

Christian Wannowius (Wannow), geboren am 19. Januar 1627 zu Czychen, gestorben am 21. April 1682 zu Mittel- und Rabenwerder, Mitnachbar zu Tiegenort und auf dem Mittel- und Rabenwerder, Kirchenvorsteher.

Sein vom Rat zu Marggrabowa am 1. August 1644 ausgestellter Geburtsbrief ergibt, daß er zunächst ein Schneidergeselle war. Da sein Vater früh verstorben war, hatte Christian nicht zu dem Stande seines Großvaters, seines Vaters, seiner Oheime und Vettern herangebildet werden können. In Tiegenort, wo er sich 1650 niedergelassen hatte, arbeitete er sich schnell empor. Zunächst erwarb er dort eine kleine Besitzung. Dann nahm er das Mittel- und Rabenwerder, die kleine und die große Lasche, die Wedenkampe und andere Kampen von der Stadt Danzig in Erbpacht. Es sind dies wohl 12 Hufen oder mehr gewesen. Am 10. Oktober 1651 heiratete er Catharina, des seligen Michael Maaß weiland Nachbarn und Kirchenpatrons zu Tiegenort eheleibliche Tochter. Dieser Ehe entstammt

Gottfried Wannow, geboren am 10. Mai 1676 zu Tiegenort, verstorben am 22. Mai 1729 ebenda, Mitnachbar auf dem Mittel- und Rabenwerder und auf Tiegenorter-Felde, Mühlengesessener und ältester Kirchenvorsteher zu Tiegenort.

Nach schweren Jahren hatte ihn, wie es im Sterberegister von Tiegenort heißt, Gott zu einem reichen Manne gemacht vor allen seinen Brüdern und Schwestern. Seit dem 26. Juli 1695 war er verheiratet mit der Witwe Dorothea Hoffmann geb. Litkemann, Tochter des Schulzen Hilger Litkemann. Dieser Ehe entsproß

Erdmann Wannow, geboren am 19. April 1706 zu Mittel- und Rabenwerder, verstorben ebenda im März 1773, Mitnachbar auf dem Mittel- und Rabenwerder und Bürger und Kaufmann zu Danzig.

Seit dem 13. Februar 1731 war er verheiratet mit Elisabeth Renate Hartsch, Tochter des Pfarrers Hartsch zu Tiegenort und seiner Gattin Ursula Elisabeth geb. von Scholl. Dieser Ehe entsproß

Johann Gottlieb Wannow, geboren am 21. Oktober 1736 zu Mittel- und Rabenwerder, verstorben zu Wedhornskampe am 21. März 1797, Mitnachbar und Eigentümer der Wedhornskampe.

Die Wedhornskampe war 4 Hufen und 26½ kulmsche Morgen groß.

Er heiratete am 6. Februar 1781 Catharina Stanke, Tochter des verstorbenen Mitnachbarn und Nehrungschen Waldreiters Ephraim Stanke in Steegen und der Marie Elisabeth Langnau. Aus dieser Ehe sind an Söhnen geboren:

a) Johann Gottlieb Wannow am 1. Januar 1782 zu Wedhoruskampe,
b) Andreas Wannow am 5. Dezember 1783 ebenda.
c) Salomon Gottfried Wannow am 5. Dezember 1786 ebenda.

II. Die Familie Wannow in der späteren Zeit.

Johann Gottlieb Wannow, geboren am 1. Januar 1782, wurde Hofbesitzer und Oberschulze zu Brunau. Ihm folgte im Besitz sein einziger Sohn, Johann Gottlieb Wannow, der ohne männliche Erben verstorben ist.

Salomon Gottfried Wannow, geboren am 5. Dezember 1786, wurde Hofbesitzer zu Fischerbabke, welche Besitzung auf seinen aus der Ehe mit der Hofbesitzertochter Adelgunde Gnoyke aus Wanzenkampe am 25. Dezember 1827 geborenen Sohn Salomon Gottfried Wannow überging. Dieser erwarb später größere Besitzungen zu Steegner Werder und Küchwerder und pachtete daneben das städtische Kämmereigut Neu-Krügers-Kampe, kam aber schließlich in Vermögensverfall. Von seinen aus der Ehe mit der Hofbesitzertochter Karoline Charlotte Friederich aus Bröske geborenen vier Söhnen, welche noch alle am Leben sind, hat nur einer einen Sohn gezeugt, so daß also dieser Zweig der Familie in der jüngsten Generation nur durch einen Stammhalter vertreten ist.

Andreas Wannow, geboren am 5. Dezember 1786, zog nach Güttland im Danziger Werder und erwarb dort größeren Besitz. Sein ältester Sohn Albert Theodor Wannow, weiland Hofbesitzer zu Trutenau, ist ohne männliche Nachkommenschaft verstorben. Die Söhne des Andreas Wannow aus seiner zweiten Ehe mit Friederike Wilhelmine Neumann, Tochter des Mitnachbarn, Schulzen und Kirchenvorstehers Georg Gabriel Neumann zu Güttland:

a) Otto Wannow, geboren am 28. Februar 1822 zu Güttland, verstorben 1908, Gutsbesitzer in Trutenau und hernach Rentner in Danzig, Deichhauptmann des Danziger Werders, verheiratet mit Johanna Dorothea geb. Wessel,
b) Heinrich Wannow, geboren am 30. Oktober 1824 zu Güttland, verstorben 1873, Gutsbesitzer in Güttland, verheiratet mit Luise geb. Bulcke,
c) Eduard Wannow, geboren am 31. Mai 1828 zu Güttland, verstorben 1883, Gutsbesitzer zu Güttland, verheiratet mit Auguste geb. Randt,

haben zusammen zehn Söhne hinterlassen. Aus Ehen dieser Söhne sind insgesamt dreizehn Söhne entsprossen. Von diesen dreizehn Söhnen hat einer einen im Jahre 1910 geborenen Sohn namens Hans Jürgen Richard Wannow. Mit diesem hebt die jüngste Generation der Familie Wannow an, die auf zehn Vorfahren des Stammes Wannow in gerader Linie zurückblicken kann.

Zoppot. Rechtsanwalt Dr. Wannow.

Bücheranzeigen.

Hübner, Arthur: Daniel, eine Deutschordensdichtung. Berlin, Mayer & Müller, 1911. 178 S. 8°. (Palaestra CI.) Preis 5 *M.*

Der Verfasser, der in den deutschen Texten des Mittelalters die erste Edition des Danielgedichtes veranstaltet hat (vgl. MWG. 1912, S. 70), behandelt in der vorliegenden Arbeit, deren erste Kapitel 1910 als Berliner Dissertation erschienen waren, das Gedicht nach den verschiedensten Seiten hin. Um es gleich vorweg zu sagen: es ist eine fleißige und ergebnisreiche Arbeit.

Nach einer Übersicht über die Überlieferung des Gedichts, das Verhältnis der Handschriften und die Sprache der Schreiber behandelt Hübner die Metrik des Dichters. In ausgezeichnet klarer Weise bespricht Hübner die beiden metrischen Schulen, die sich in der ersten Hälfte des 14. Jahrhunderts in der Ordensdichtung gebildet haben: die eine ist vertreten durch Hesler und Jeroschin, die andere (silbenzählende) durch das Buch der Makkabäer (8 Silben), Tilo von Kulm (7 Silben) und den Dichter des Daniel (ebenfalls 7 Silben).

Eingehend untersucht dann Hübner die Sprache des Dichters; er hat dabei nicht nur die bisherigen Arbeiten über die sprachlichen Verhältnisse der Ordensdichtung herangezogen, sondern auch für gewisse Erscheinungen die deutschen Urkunden des Ordenslandes herangezogen (z. B. über die Diphthongierung langer Vokale, S. 41 ff.). Im großen ganzen zeigt die Sprache des Danieldichters den Typus, der uns schon aus anderen Ordensdichtungen geläufig ist. Auch er zeigt Spuren des Niederdeutschen (vgl. S. 62 f.), andrerseits charakteristisch fränkische und oberdeutsche Wörter, daneben schlesische Elemente: der Wortschatz des Ordenslandes enthielt eben Wörter aus den verschiedensten Gegenden. Für die Heimat des Dichters lassen da vereinzelte, für eine bestimmte Landschaft charakteristische Ausdrücke und Wortformen gerade bei einem Mann, der im Kolonisationsgebiet dichtet, schwerlich sichere Schlüsse zu.

Nach einer Darstellung der Syntax des Dichters bespricht Hübner das Verhältnis des Danielgedichtes zum Vulgatatext, den Kommentatoren und der übrigen deutschen Dichtung. Von Wichtigkeit ist dabei die Feststellung und Begründung (S. 85), daß im Orden in der Tat der Plan eines zusammenhängenden deutschen poetischen Bibelwerks bestand, ein Plan, der wahrscheinlich durch den Hochmeister Luder von Braunschweig am meisten gefördert worden ist. Von Kommentatoren sind benutzt die Postilla des Nicolaus von Lyra, die Postilla des Hugo von St. Caro und die Historia scholastica des Petrus Comestor. Von Deutschordensdichtungen kannte der Dichter zweifellos das Passional, das Buch der Makkabäer, Heslers Apocalypse und Tilos Siben Ingesigel.

Den Schluß des lehrreichen Buches bildet eine Charakteristik des Dichters. Hübner weiß aus dem, was der Dichter den Quellen verdankt

und was ihm als selbständiges Eigentum gehört, ein anziehendes und überzeugendes Charakterbild zu zeichnen.

Königsberg. Dr. Ziesemer.

Kruszynski, T., Dr., Stary Gdańsk i historya jego sztuki (Alt-Danzig und die Geschichte seiner Kunst). Krakau (1913). 137 S. 8°.

Der Verfasser meint, daß sich mit der Geschichte Danzigs und seiner Kunstaltertümer in neuerer Zeit zwar viele deutsche aber sehr wenig polnische Gelehrte beschäftigt haben und daß gerade hierdurch die Geschichte und Altertümer Danzigs im Verhältnis zu dem alten Polen noch zu wenig beleuchtet worden seien. Diese Lücken möchte er mit seinem Buche ausfüllen. Man wird zugeben müssen, daß die wissenschaftliche Betrachtung der Geschichte und Altertümer Danzigs vom Standpunkte der polnischen Geschichte, in der die Stadt Jahrhunderte lang eine wichtige Rolle gespielt hat, Beachtung verdient. Freilich hat das vorliegende Buch das Problem nicht gelöst oder der Lösung auch nur merklich näher gebracht. Wir haben es mit einem populär und anregend geschriebenen Werkchen zu tun, das, ohne mit Quellenforschung und Quellenangaben belastet zu sein, dagegen mit reichem Bilderschmuck versehen, flott das weite Gebiet der polnischen Geschichte und Kunstgeschichte plaudernd durchstreift und dasjenige hervorhebt, was den polnischen Leser besonders interessieren kann. Als den schwächsten Teil des Buches kann man wohl die politische Geschichte betrachten, mit der es eingeleitet wird. Stellenweise schrumpft die Erzählung beinahe zur Geschichtstabelle zusammen, die preußische Zeit ist ganz übergangen. Ein weiteres Kapitel behandelt das Münzwesen und gibt die Beschreibung und Abbildung von etwa 20 Danziger Münzen und Medaillen, weil in ihnen der Verfasser den Ausdruck einer Verbindung Danzigs mit Polen erblickt. Der Hauptteil des Buches gehört der Kunstgeschichte an. Neben niederländischen und italienischen Einflüssen sieht der Verfasser auch slawische Beziehungen in der Danziger Kunstentwickelung. Die deutsche Kunst hat nach seiner Meinung fast gar keinen Einfluß geübt. Von den Danziger Künstlern der Renaissancezeit hält er den ältesten, Adrian Karfycz, für einen Polen. Neben der eingehenden Betrachtung der Kirchen und künstlerisch bedeutsamen öffentlichen Gebäude kommen auch die älteren Privatgebäude zu ihrem Recht. Ein kurzes Kapitel ist dem Danziger Handel und Gewerbe gewidmet. Etwas phantastisch mutet das Kapitel über die polnische Flotte an, das der Verfasser sogar mit einem Bild eigener Komposition: „Die polnische Flotte vor Danzig" versehen hat. Der Abschnitt über die Flußschiffahrt bringt einige interessante Zitate aus polnischen Schriftstellern des 16. und 17. Jahrhunderts. Den Schluß bildet ein kurz abgefaßter Rundgang durch die Stadt. Von Einzelheiten sei hervorgehoben, daß die älteste urkundliche Erwähnung Danzigs sich nicht in der Ausstattungsurkunde des Klosters Oliva von 1178, die übrigens keine echte Urkunde ist, sondern in einer Bulle

Eugens III. von 1148 vorfindet. Der durch die Ordensritter ermordete Danziger Bürgermeister hieß Letzkau, nicht Reczkow, die Verleihung eines Schützenprivilegiums durch Winrich von Kniprode im Jahre 1351 ist nach den Untersuchungen von Gehrke (Danzigs Schützenbrüderschaften) nicht haltbar. Unter dem reichen Bilderschmuck des gefällig ausgestatteten Buches befinden sich auch drei bunte Bilder nach Aquarellen, die der Verfasser selbst gemalt hat, sowie auch Abbildungen Danziger kunstgewerblicher Produkte aus des Verfassers Privatsammlung und dem Lemberger Gewerbemuseum. Die Wiedergabe des Danziger Wappens auf dem Titel des Buches ist insofern nicht richtig, als die beiden Kreuze nicht golden, sondern silbern sein müssen.

Danzig. A. Warschauer.

Inventare Hansischer Archive des sechzehnten Jahrhunderts, herausgegeben vom Verein für Hansische Geschichte. Dritter Band: Danzig (a. u. d. T.: Danziger Inventar 1531 bis 1591 bearbeitet von **Paul Simson.** Mit einem Akten-Anhang). München u. Leipzig, Duncker & Humblot 1913. XX. 1052 S. 4°. *M* 57.

Als Referent im 3. Jahrgang dieser Mitteilungen S. 11—13 über den zweiten Band der Hansischen Inventare (Höhlbaum, Köln 1572—91) berichtete, schloß er seine Anzeige mit den Worten: mögen ihm seine Fortsetzungen aus Braunschweig und Danzig bald nachfolgen. Dieser Wunsch ist nicht in Erfüllung gegangen, ein volles Jahrzehnt ist verstrichen, bevor der nächste Band erscheinen konnte. Höhlbaum, der Herausgeber der beiden ersten Bände, starb Anfang Mai 1904, der für die Bearbeitung des Danziger Inventars in Aussicht genommene Dr. Remus hatte infolge seiner Entfernung von Danzig die begonnene Verzeichnung aufgegeben, erst im Laufe des nächsten Jahres erhielt er in Paul Simson einen Nachfolger, der von Ende 1905 bis Sommer 1910 das Manuskript herstellte: Der Druck begann erst nach Jahresfrist und wurde in zirka 1½ Jahren vollendet. Für das Riesenwerk ist diese Zeit nicht als zu lang zu bezeichnen, denn ein Band von ungewöhnlichem Umfang liegt vor uns. Während die beiden Teile des Kölner Inventars auf 637 Seiten 6647 Auszüge und auf 955 Seiten 380 Aktenstücke enthalten, bringt der Danziger Band für den gleichen Zeitraum auf 833 Seiten 10 429 Auszüge und auf 141 Seiten 82 Aktenstücke, von jenen über die Hälfte mehr, von diesen weniger als ein Viertel. Nur 609 von diesen Danziger Auszügen finden sich auch im Kölner Inventar und werden jetzt ganz kurz wiederholt, 158 von diesen stehen in Höhlbaums Aktenanhang: S. XV—XIX hat Simson diese Nummern in Tabellenform zusammengestellt, vorher S. XV auch eine Übersicht über die anderen ost- und westpreußischen Archiven entnommenen Stücke gegeben: aus Elbing und dem Königsberger Staatsarchiv je 94, Thorn 85, Braunsberg 75, Stadtarchiv Königsberg 8, Culm 1, zusammen 357. Erschwert wurde die Arbeit im Danziger Archiv durch die begonnene, aber noch nicht vollendete Umordnung des

alten Stadtarchivs, das jetzt bekanntlich in das westpreußische Staatsarchiv aufgegangen ist, so daß 23 Nummern, die einst Simsons Vorgänger Remus verzeichnet hatte, sich noch nicht haben ermitteln lassen (S. V Anm. 1).

Den überreichen Inhalt dieses nur 60 Jahre umfassenden Inventars auch nur anzudeuten ist im Rahmen einer kurzen Anzeige nicht möglich. Mehr als in den Kölner Bänden tritt, durch Danzigs Lage verursacht, der Norden und der Osten Europas in den Vordergrund: die skandinavischen Reiche, Polen, die livländische Frage; aber auch die hansischen Angelegenheiten, die wir aus dem Kölner Inventar kennen, die Verlegung des Kontors von Brügge nach Antwerpen und die Niederlassung der Engländer in Elbing bleiben nicht zurück. Überall hat der Bearbeiter nicht nur auf die verwandten Aktenstücke des Kölner Inventars hingewiesen, sondern auch die weit ausgedehnte historische Literatur in England, Skandinavien, den Niederlanden, Livland genau verfolgt und in den Anmerkungen herangezogen, auch angegeben, welche Stücke in der Zeitschrift des westpreußischen Geschichtsvereins bereits benutzt worden sind. Die Anmerkungen bringen vielfach auch Erklärung der Ortsnamen, die sich vom äußersten Norden Europas bis nach Spanien und Griechenland erstrecken und sich ohne tätige Hilfe anderer von einem Bearbeiter kaum bestimmen lassen. Wenn ich im folgenden zu diesen Anmerkungen einige Ergänzungen hinzufüge, so soll das nur ein Beweis für das Interesse sein, mit dem ich den schönen Band des Danziger Forschers durchgenommen habe.

Nr. 192 und 311: die angeführten Urkunden von 1524 und 1523 stehen (besser als in der Preußischen Lieferung) Hanserezesse III 8 n. 831 u. 444. Nr. 1293: Der Bischof von Münster hieß Franz von Waldeck. 1176, 1305, 1408 und 1237, 1423, 1433, 1581, 2729: Preußisch Mark und Neuenburg als Aufenthaltsort des Danziger Bürgermeisters Johann v. Werden: er war Pfandbesitzer des ersten, Hauptmann des zweiten (Beiträge zur Kunde Preußens N. F. 1, S. 178, Zeitschr. d. westpr. G.-V. 18, 85). 1792: Ossiek, wo K. Sigismund I. 1543 20. Sept. für Danzig urkundet, ist nicht in Westpreußen, sondern in Klein-Polen zu suchen: Hosius, damals Krakauer Domherr, schreibt am 28. Juli 1543 an Dantiscus, daß der alte König nach Niepolomice (ö. von Krakau) gehen wolle und meldet demselben am 9. Oktober, daß der Hof vor der in Krakau herrschenden Pest sich von Korczyn nach Dobrowoda und Wielowies begeben habe (Epp. Hosii I n. 137, 139); nicht weit von Sandomir, auf dem linken Weichselufer liegt ein Städtchen Osiek (Ossek). 2731: Neuenkamp liegt nicht auf Rügen, sondern auf dem Festland an der Stelle der heutigen Kreisstadt Franzburg (Wehrmann, Gesch. v. Pommern II 80). 4114: Ristow, auf dem ein Natzmer sitzt, kann nur Alt-Ristow im Kreise Schlawe sein, da das im Kreise Belgard belegene den Kleists gehörte (Klempin, Matrikel der pomm. Ritterschaft 278, 351). 4904: Erzbischof von Halle ist eine ähnliche Bezeichnung wie Bischof von Heilsberg, Residenz statt Diözese. 5282: Lipinski, von wo König Sigismund August 1568 25. Januar an Danzig schreibt, liegt sicher nicht in Westpreußen;

7. Januar (5265, 66) ist der König in Coidanow, das ich für Keydany bei Kowno, nicht wie S. für Koidanowo bei Minsk halte, am 3. März (5298) ist er in Knyschin bei Bialystok, zwischen beiden dürfte Lipinski zu suchen sein, ein Ort Lipinka findet sich bei Kalwarya in Litauen. 7843: konnte der Weiße Berg (in der Gegend der Montauer Spitze) näher bezeichnet werden. 8275: soll „Gieliovo in Weißrußland" ein Vorwerk im Kreise Wilna sein, aber Weißrußland ist nicht Litauen, sondern das Gebiet von Mohilew. 8888: Niepolomice, nicht —witz. 9181: die Zurückweisung meiner von Höhlbaum aufgenommenen Lesung Lenartow statt Levartow ist ohne Zweifel richtig und die Deutung Lubartow bei Lublin zutreffend, aber Leovitii 9189 kann doch nur Lowicz, der Sitz des Erzbischofs von Gnesen, sein, wo sich der englische Gesandte auf dem Rückweg nach Elbing aufhielt (9184). 9297: einen Kastellan von Rawitsch konnte es 1585 nicht geben, da der Ort erst 1638 entsteht (Wuttke, Städtebuch des Landes Posen 422), der castellanus Ravensis ist der von Rawa in Masovien. 9389: Belza, von wo der Großkanzler Zamoyski 1585 an Danzig schreibt, möchte ich in Belz s. ö. von Zamosc suchen, nicht bei Grodno. Auffallend ist die Datierung von 9452: Sigismund erwählter König von Polen an Danzig 1585 Sept. 15/5 Kalmar, die Wahl fand aber erst am 19. Aug. 1587 statt (S. 767 Anm. 1), damals lebte noch Stephan Bathory, dieselbe Unstimmigkeit auch zu 9658 und 71, wo sie der Herausgeber bemerkt hat. S. 806 wird zu der Gesandtschaft des apostolischen Nuntius Ottobono nach Danzig der Auszug aus der Abhandlung von L. Boratiński über die Handelsbeziehungen Danzigs mit Venedig aus dem Anzeiger der Krakauer Akademie angeführt: Die Abhandlung selbst steht in den Rozprawy der histor. philos. Klasse II 51 (1908) S. 219—277 mit mehreren Urkunden aus dem Archiv in Venedig. 10170: Wusterwitz, im Besitz eines Ramel, läßt sich mit Hilfe von Klempin, Matrikel 170 als das im Kreise Schlawe feststellen.

Das Register, welches auf S. 979 bis 1052 den Band beschließt, ist vorzüglich gearbeitet, mir hat keine Stichprobe versagt. Die wenigen geographischen Fragezeichen werden wohl immer unerklärt bleiben.

Berlin. M. Perlbach.

Zu der Anzeige von: **L. Lemmens,** Aus ungedruckten Franziskanerbriefen des 16. Jahrhunderts. (MWG. XII. S. 31 ff.)

Zu der wohlwollenden Besprechung, die Lic. Freytag im letzten Hefte dieser Mitteilungen (S. 31—35) unserer Schrift „Aus ungedruckten Franziskanerbriefen des 16. Jahrhunderts" gewidmet hat, bemerken wir:

1. S. 33 sagt Freytag: „In der Beurteilung dieses Mannes (P. Alexander Svenichen) tritt der Verfasser in Gegensatz gegen die gesamte bisherige Auffassung der Historiker." Das ist richtig mit dem Zusatze: „soweit diese abhängig ist von Grunau." Wie wir (S. 57) sagen, berichtet von den zeitgenössischen Danziger Chronisten keiner,

„daß P. Alexander das Luthertum gepredigt habe": Der unzuverlässige Dominikanerchronist Simon Grunau führt ihn als „Lutheristen" in die Geschichte ein, und „auf Grunau geht die ganze Verwirrung der Spätern zurück". Eine Säuberung der preußischen Chronisten von den aus Grunau übernommenen Märchen tut not.

2. Vollständig stimmen wir Freytag zu, wenn er (S. 35) sagt: „Trotz aller Gegnerschaft gegen den Umsturz hatte die echte Reformation an ihm einen Förderer." P. Alexander war zu einsichtig, um sich der Überzeugung zu verschließen, daß eine gründliche Reformation der kirchlichen Zustände notwendig geworden. Aber nicht hierin liegt der wesentliche Unterschied zwischen den Katholiken und den Neuerern, sondern in der Frage, ob jene Reform in und mit der alten Kirche oder außer ihr und gegen sie erfolgen solle. Luther stellte sich mit den Seinen auf letzteren Standpunkt; P. Alexander hingegen forderte, daß „alle Änderungen im Gottesdienst und in den Gebräuchen der Kirche unterbleiben müßten, bis die gesamte Christenheit entschieden habe" (S. 63).

Freytag zeichnet die verschiedene Auffassung des Verhaltens Svenichens mit den Worten (S. 33): „Während man bisher allgemein in Dr. Alexander einen gemäßigten Vertreter reformatorischer Ansichten sah, nimmt ihn Lemmens geradezu als einen Kämpfer für die katholische Kirche in Anspruch." Ganz genau ist unsere Ansicht so zu fassen: P. Alexander war ein gemäßigter Vertreter reformatorischer Ansichten, aber zugleich ein Kämpfer für die katholische Kirche, die er nie verlassen hat.

Castel S. Elia (Roma). P. Dr. Lemmens.

Zu vorstehenden Ausführungen möchte ich einige Bemerkungen machen. Nicht nur Simon Grunau, der Zeitgenosse, sondern auch Georg Mehlmann, der nicht viel jüngere Danziger Chronist, berichten es, und der Artikelbrief bestätigt es, daß die lutherische Partei Dr. Alexander zunächst für einen der Ihrigen gehalten hat, und daß sich später die Radikalen von ihm abwandten, weil sie seine Mäßigung und Zurückhaltung als Abfall vom Evangelium beurteilten. — Daß Dr. Alexander, oder vielleicht der Rat, forderte, daß alle Änderungen im Gottesdienst und in den Gebräuchen der Kirche unterbleiben müßten, bis die gesamte Christenheit entschieden habe, beweist nur, daß er der radikalen Sturmpartei abhold war, sonst nichts. War doch die Hoffnung auf ein Konzil und seine Entscheidung damals ziemlich allgemein, wie ja soeben der Reichstag zu Nürnberg 1523 die Forderung eines solchen ausgesprochen hatte.

Der Grund für die verschiedenen Beurteilungen des Dr. Alexander liegt auf einem Gebiet, auf dem eine Einigung recht schwer sein wird, nämlich auf dem der Beurteilung der Reformation überhaupt. Leider muß ich daher gerade an einem Punkte die Übereinstimmung zwischen Dr. Lemmens und mir ablehnen, an dem er eine solche konstatiert. Ich habe gesagt: „Trotz aller Gegnerschaft gegen den Umsturz hatte die echte Reformation an ihm einen Förderer", und diesen Worten stimmt

Lemmens vollständig zu. Leider verstehen wir aber unter „echter Reformation" zwei sehr verschiedene Dinge. Mir ist es die Bewegung, die unter Abweisung radikaler Umsturzgedanken und Schwarmgeisterei aber auch unter Trennung von der römischen Hierarchie schließlich in die evangelische Kirche hinüberführte, Lemmens versteht darunter eine prinzipiell an die altkirchlichen Formen sich bindende Erneuerung der kirchlichen Zustände. Wenn er dabei sagt, Luther und die Seinen hätten sich auf den Standpunkt gestellt, daß die Reform außer der Kirche und gegen sie erfolgen solle, so ist das nicht richtig. Auch Luther kannte nur eine Kirche und sie wollte er reformieren, freilich, wenn es sein mußte, auch gegen die Hierarchie, die ihm eben nicht die Kirche war. Ob nun Dr. Alexander schließlich dauernd auf die Seite der Evangelischen getreten wäre, läßt sich kaum sagen, da er bereits 1529, lange vor den letzten entscheidenden Kämpfen, starb. Daß er bis zu seinem Tode den äußeren Formen der alten Kirche treu blieb, beweist nichts. Die wurden in Danzig, vornehmlich aus politischen Gründen, recht lange konserviert, und auch sein Nachfolger Pankratius Klemme, der eigentliche Reformator Danzigs, hat lange nicht an ihnen gerührt. Ja, er hat erst 1537 die Kutte abgelegt und ist selbst nie in die Ehe getreten.

Stüblau. Lic. Freytag.

Neuerschienene Schriften.

(Eingehendere Besprechung vorbehalten.)

Heyn, Fritz: Die Danziger Dachkonstruktionen (ihre konstruktive und historische Entwicklung). Danzig 1913. 51 S. 4°. (Diss. der Techn. Hochschule zu Danzig.)

Kolberg, Jos.: Der ermländische Dompropst Christoph von Suchten († 1519). 1913. 30 S. 8°. (Aus: Kirchengeschichtliche Festgabe Anton de Waal zum goldenen Priester-Jubiläum dargebracht. Rom-Freiburg 1913.)

Lemmens, L.: Briefe und Urkunden des 16. Jahrhunderts zur Geschichte der Sächsischen Franziskaner. Sep.-Abdr. aus: Beiträge zur Gesch. der sächs. Franziskanerprovinz vom heil. Kreuze. 4. u. 5. Band. Jahrg. 1911 und 1912. (Düsseldorf.) S. 43—100. 4°. [Darin Briefwechsel des P. Theophilus Quant, Guardians des Klosters zu Danzig, aus den Jahren 1510—1512 und 1519—1526.]

Aug. Herm. Lucanus' Preußens uralter und heutiger Zustand. 1748. (Manuskript in der Kgl. u. Univ.-Bibl. zu Königsberg i. Pr.) Im Auftrage der Liter. Gesellsch. Masovia zu Lötzen nacheinander herausg. von K. A. Maczkowski, Dr. Gust. Sommerfeldt und Em. Hollack. Bd. 1. Lötzen. (Königsberg: Thomas & Oppermann in Komm.) 1901—1912. 451 S. 8°.

Pompecki, Bruno: Die Marienburg in der deutschen Dichtung. Eine literarhistor.-bibliograph. Skizze. Danzig: G. Boenig in Komm. 1913. 65 S. 8°.

Secker, H. Fr.: Die Städtische Gemäldegalerie im Franziskanerkloster (Stadtmuseum). 1. illustr. Ausg. Danzig 1913. 99 S. 8°. (Führer durch die öffentlichen Kunstsammlungen in Danzig 1.)

Verantwortlicher Herausgeber: Bibliotheksdirektor Prof. Dr. O. Günther in Danzig.
Druck von A. W. Kafemann G. m. b. H. in Danzig.